

Richtlinienrevision 2015 – Umsetzung erste Etappe

Übersicht SKOS-Richtlinien alt / neu

Nur Kapitel mit inhaltlichen und/oder redaktionellen Änderungen

Bern, 21. September 2015 (*redaktionelle Änderungen 28. September 2015*)

4. überarbeitete Ausgabe April 2005

Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12, 12/14, 12/15

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen SODK	3
A Voraussetzungen und Grundsätze	3
A.1 Ziele der Sozialhilfe	3
A.3 Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe	4
A.4 Grundprinzipien der Sozialhilfe	7
A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit	10
A.8 Auflagen, Leistungskürzung und Leistungseinstellung	13
A.8.1 Auflagen	14
A.8.2 Leistungskürzung als Sanktion	15
A.8.3 Nichteintreten, Ablehnung oder Einstellung von Leistungen	17
B Materielle Grundsicherung	20
B.1 Begriff und Bedeutung	20
B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	21
B.2.1 Anspruch und Inhalt	21
B.2.2 Ab 2016* empfohlene Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	24
B.2.4 Personen in Zweck-Wohngemeinschaften	25
B.3 Wohnkosten	25
B.4 Junge Erwachsene	28
B.5 Medizinische Grundversorgung	30
B.5.1 Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen	30
B.5.2 Zahnarztkosten	31
C.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige	32
C.3 Minimale Integrationszulage (MIZ)	34
E.3 Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht	34
H.11 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe	35
H.12 Zu Kapitel A.8.1: Auflagen	39

Einleitung

In diesem Dokument werden die im Rahmen der ersten Etappe der Richtlinienrevision vorgesehenen Anpassungen den bisherigen Regelungen gegenübergestellt. Alle Veränderungen sind gelb markiert. In der Spalte Bemerkungen finden Sie die entsprechenden Erläuterungen.

Erfasst sind diejenigen Kapitel der Richtlinien, bei denen per 1. Januar 2016 eine Veränderung vorgenommen wird.

Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen SODK

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS hat als Fachverband die bestehenden «Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe» grundlegend überarbeitet und den heutigen Erfordernissen angepasst.</p> <p>Die vorliegenden «Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe» geben fachlich breit abgestützte Antworten zu Fragen der Ausgestaltung der Sozialhilfe im Allgemeinen und zur Bemessung des sozialen Existenzminimums im Speziellen.</p> <p>Die SODK hat von den Ergebnissen der Vernehmlassung Kenntnis genommen und festgestellt, dass die Anliegen der Kantone gebührend berücksichtigt worden sind.</p> <p>Die SODK empfiehlt den Kantonen, die von der SKOS erarbeiteten «Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe» anzuwenden.</p>	<p>(Abschnitt aufgehoben)</p> <p>Die vorliegenden „Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe“ geben fachlich breit abgestützte Antworten zu Fragen der Ausgestaltung der Sozialhilfe im Allgemeinen und zur Bemessung des sozialen Existenzminimums im Speziellen.</p> <p>Die SODK hat die vorliegenden Richtlinien am 21. September 2015 genehmigt und empfiehlt den Kantonen, diese anzuwenden.</p>	<p>Mit der aktuellen Revision wurde das Verhältnis der SKOS mit der SODK neu definiert; zudem erfolgt eine längere Revision über mehrere Jahre. Der neue Text bildet diese veränderten Verhältnisse ab.</p> <p>Das Genehmigungsdatum durch die SODK der vorliegenden Richtlinien wird neu genannt und nach jeder Revision entsprechend abgebildet. Dies trägt zur Legitimation bei.</p>

A Voraussetzungen und Grundsätze

A.1 Ziele der Sozialhilfe

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Die wirtschaftliche Exis-	Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Die wirtschaftliche Exis-	

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>tenzsicherung und die persönliche Hilfe werden von der seit 1. Januar 2000 gültigen Bundesverfassung ausdrücklich garantiert.</p> <p>Gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.</p> <p>Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe.</p> <p>Das soziale (im Gegensatz zum absoluten) Existenzminimum umfasst nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben. Es fördert die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe.</p> <p>Die Sozialhilfe, wie sie in den kantonalen Sozialhilfegesetzen geregelt ist, verfolgt weitergehende Ziele als die Sicherung des Existenzminimums. Neben der physischen Existenzsicherung soll unterstützten Personen auch die Teilnahme und Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben ermöglicht sowie ihre berufliche und soziale Integration gefördert werden. Diese Ziele teilt die Sozialhilfe mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen der sozialen Sicherung, mit welchen sie zusammenarbeitet.</p>	<p>tenzsicherung und die persönliche Hilfe werden von der seit 1. Januar 2000 gültigen Bundesverfassung ausdrücklich garantiert.</p> <p>Gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.</p> <p>Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe.</p> <p>Das soziale Existenzminimum umfasst nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben. Es fördert die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe.</p> <p>Die Sozialhilfe, wie sie in den kantonalen Sozialhilfegesetzen geregelt ist, verfolgt weitergehende Ziele als die Sicherung des Existenzminimums. Neben der physischen Existenzsicherung soll unterstützten Personen auch die Teilnahme und Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben ermöglicht sowie ihre berufliche und soziale Integration gefördert werden. Diese Ziele teilt die Sozialhilfe mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen der sozialen Sicherung, mit welchen sie zusammenarbeitet.</p>	<p>Die Begriffe „soziales und absolutes Existenzminimum“ wurden durch die Einheitsbezeichnung „soziales Existenzminimum“ ersetzt.</p>

A.3 Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Sozialhilfe ist Existenzsicherung und Integration: Die Sozialhilfe versteht sich als unterstes Netz der sozialen Sicherheit, das verhindert, dass Personen oder Personengruppen von der Teilnahme</p>	<p>Sozialhilfe ist Existenzsicherung und Integration: Die Sozialhilfe versteht sich als unterstes Netz der sozialen Sicherheit, das verhindert, dass Personen oder Personengruppen von der Teilnahme</p>	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>und Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Sie trägt wesentlich dazu bei, die Grundlagen unseres demokratischen Staates zu erhalten und den sozialen Frieden zu sichern.</p> <p>Jeder Mensch, der seine Existenz nicht rechtzeitig oder hinreichend aus eigener Kraft sichern kann, hat Anspruch auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz und Hilfe in Notlagen durch den Staat. Dieser Anspruch wird im Kerngehalt durch Art. 12 der Bundesverfassung garantiert und hat einen unmittelbaren Bezug zu Art. 7 der Bundesverfassung (Menschenwürde).</p> <p>Im Rahmen der materiellen Hilfe unterscheiden wir</p> <ul style="list-style-type: none"> – das absolute Existenzminimum, welches die verfassungsmässig garantierte Sicherung einer menschenwürdigen Existenz in aus eigener Kraft nicht abwendbaren oder überwindbaren Notlagen umfasst (in der Sozialhilfe entspricht dies der materiellen Grundsicherung abzüglich der maximal möglichen Kürzungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt), – die materielle Grundsicherung, bestehend aus den anrechenbaren Wohnkosten WOK, der medizinischen Grundversorgung MGV und dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL, – das soziale Existenzminimum, das allen Bedürftigen zusteht, welche die Voraussetzungen und Bedingungen der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe erfüllen, und welches neben der materiellen Grundsicherung auch die notwendigen situationsbedingten Leistungen SIL umfasst, und – materielle Anreize (Integrationszulagen IZU, Einkommens-Freibeträge EFB), welche die beruflichen und sozialen Integrationsbestrebungen von Unterstützten honorieren und entsprechende An- 	<p>und Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Sie trägt wesentlich dazu bei, die Grundlagen unseres demokratischen Staates zu erhalten und den sozialen Frieden zu sichern.</p> <p>Jeder Mensch, der seine Existenz nicht rechtzeitig oder hinreichend aus eigener Kraft sichern kann, hat Anspruch auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz und Hilfe in Notlagen durch den Staat. Dieser Anspruch wird im Kerngehalt durch Art. 12 der Bundesverfassung garantiert und hat einen unmittelbaren Bezug zu Art. 7 der Bundesverfassung (Menschenwürde).</p> <p>Im Rahmen der materiellen Hilfe unterscheiden wir</p> <ul style="list-style-type: none"> – die materielle Grundsicherung, bestehend aus den anrechenbaren Wohnkosten WOK, der medizinischen Grundversorgung MGV und dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL. Mit der materiellen Grundsicherung werden die wesentlichen Bedürfnisse einer angemessenen, jedoch bescheidenen Lebensführung inkl. der Teilhabe am sozialen Leben abgedeckt. – die situationsbedingten Leistungen (SIL), welche nach den Umständen des Einzelfalles bemessen werden und zur materiellen Grundsicherung hinzukommen. – Einkommens-Freibetrag (EFB) und Integrationszulage (IZU), welche Anstrengungen der Betroffenen voraussetzen und die beruflichen und sozialen Integrationsbestrebungen honorieren. 	<p>Da in den SKOS-Richtlinien künftig auf eine Unterscheidung zwischen absolutem und sozialem Existenzminimum verzichtet wird, ist die Aufzählung in diesem Teil gekürzt und auf die drei Kategorien „materielle Grundsicherung“, „situationsbedingte Leistungen“ sowie „EFB und IZU“ reduziert worden.</p> <p>Der Begriff „materielle Anreize“ zeigt zu wenig auf, dass IZU und EFB gewährt werden, um entsprechende Leistungen zu honorieren.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>strengungen bzw. Leistungen der Betroffenen bedingen.</p> <p>Existenzminima werden bedarfsbezogen bemessen, materielle Anreize leistungsbezogen gewährt. Bedarfs- und Leistungsorientierung können sich aber auch ergänzen oder überschneiden, so zum Beispiel im Rahmen nicht unbedingt notwendiger situationsbedingter Leistungen (vgl. Kap. C.1).</p> <p>Neben der materiellen Hilfe (finanzielle Unterstützung und weitere geldwerte Leistungen) bildet die persönliche Hilfe einen unabdingbaren Teil wirkungsorientierter Sozialhilfe.</p> <p>Die persönliche Hilfe in Form von Beratung, Stützung, Motivierung, Förderung, Strukturierung des Alltags oder Vermittlung spezieller Dienstleistungen bildet das Bindeglied zwischen materieller Existenzsicherung als Zweck und beruflicher sowie sozialer Integration als Ziel der Sozialhilfe.</p> <p>Moderne Sozialhilfe erfüllt neben ihrer subsidiären Funktion als letztes Auffangnetz sowohl im Rahmen der materiellen Existenzsicherung als auch im Rahmen der sozialen Integration eine komplementäre Funktion zum Arbeitsmarkt. Um den wirtschaftlichen und sozialen Ausschluss von Stellenlosen zu verhindern, entwickelt die Sozialhilfe besondere Arbeits- und Integrationsangebote. Damit bietet sie Instrumente, um nicht nur individuelle, sondern in wesentlichem Ausmass auch strukturelle Notlagen zu bewältigen. Dabei stösst die Sozialhilfe aber vermehrt an Grenzen. Es ist deshalb Aufgabe der Sozial- und Gesellschaftspolitik, andere, tragfähigere Grundlagen zur Vermeidung und Verminderung struktureller Not zu schaffen.</p> <p>Die Sozialhilfe muss, um sozialen Ausschlussprozessen zu begegnen, kompensierende Angebote</p>	<p>Das soziale Existenzminimum umfasst im Minimum die materielle Grundsicherung. Wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, können situationsbedingte Leistungen (SIL) dazu kommen. Dem gegenüber werden Einkommens-Freibetrag (EFB) und Integrationszulage (IZU) leistungsbezogen gewährt. (vgl. Kapitel C.1 und C.2).</p> <p>Neben der materiellen Hilfe (finanzielle Unterstützung und weitere geldwerte Leistungen) bildet die persönliche Hilfe einen unabdingbaren Teil wirkungsorientierter Sozialhilfe.</p> <p>Die persönliche Hilfe in Form von Beratung, Stützung, Motivierung, Förderung, Strukturierung des Alltags oder Vermittlung spezieller Dienstleistungen bildet das Bindeglied zwischen materieller Existenzsicherung als Zweck und beruflicher sowie sozialer Integration als Ziel der Sozialhilfe.</p> <p>Moderne Sozialhilfe erfüllt neben ihrer subsidiären Funktion als letztes Auffangnetz sowohl im Rahmen der materiellen Existenzsicherung als auch im Rahmen der sozialen Integration eine komplementäre Funktion zum Arbeitsmarkt. Um den wirtschaftlichen und sozialen Ausschluss von Stellenlosen zu verhindern, entwickelt die Sozialhilfe besondere Arbeits- und Integrationsangebote. Damit bietet sie Instrumente, um nicht nur individuelle, sondern in wesentlichem Ausmass auch strukturelle Notlagen zu bewältigen. Dabei stösst die Sozialhilfe aber vermehrt an Grenzen. Es ist deshalb Aufgabe der Sozial- und Gesellschaftspolitik, andere, tragfähigere Grundlagen zur Vermeidung und Verminderung struktureller Not zu schaffen.</p> <p>Die Sozialhilfe muss, um sozialen Ausschlussprozessen zu begegnen, kompensierende Angebote</p>	<p>Zum Abschluss der Aufzählung wird definiert, welche Komponenten zum sozialen Existenzminimum gehören.</p>

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
zum sich verengenden Arbeitsmarkt bereitstellen. Materielle Grundsicherung und Beratung im Einzelfall sind mit Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration zu verbinden (vgl. Kapitel D).	zessen zu begegnen, kompensierende Angebote zum sich verengenden Arbeitsmarkt bereitstellen. Materielle Grundsicherung und Beratung im Einzelfall sind mit Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration zu verbinden (vgl. Kapitel D).	

A.4 Grundprinzipien der Sozialhilfe

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Die Sozialhilfe kennt fundamentale Prinzipien, die in der Gesetzgebung vielfach nur angedeutet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahrung der Menschenwürde ▪ Subsidiarität ▪ Individualisierung ▪ Bedarfsdeckung ▪ Angemessenheit der Hilfe ▪ Professionalität ▪ Wirtschaftlichkeit ▪ Leistung und Gegenleistung <p>▪ Wahrung der Menschenwürde</p> <p>Dieser Grundsatz besagt, dass jede Person um ihres Menschseins willen vom Gemeinwesen die Sicherung der baren Existenz fordern darf. Zudem setzt dieser Grundsatz voraus, dass der unterstützten Person ein Mitspracherecht zukommt, so dass sie nicht zum Objekt staatlichen Handelns degradiert wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Subsidiarität <p>Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann, und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen</p>	<p>Die Sozialhilfe kennt fundamentale Prinzipien, die in der Gesetzgebung vielfach nur angedeutet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahrung der Menschenwürde ▪ Subsidiarität ▪ Individualisierung ▪ Bedarfsdeckung ▪ Angemessenheit der Hilfe ▪ Professionalität ▪ Wirtschaftlichkeit ▪ Leistung und Gegenleistung <p>▪ Wahrung der Menschenwürde</p> <p>Dieser Grundsatz besagt, dass jede Person um ihres Menschseins willen vom Gemeinwesen die Sicherung der baren Existenz fordern darf. Zudem setzt dieser Grundsatz voraus, dass der unterstützten Person ein Mitspracherecht zukommt, so dass sie nicht zum Objekt staatlichen Handelns degradiert wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Subsidiarität <p>Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann, und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen</p>	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Hilfsquellen und der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber folgenden Hilfsquellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichkeiten der Selbsthilfe: Die hilfeschende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. In Frage kommen insbesondere die Verwendung von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. ▪ Leistungsverpflichtungen Dritter: Dem Bezug von Sozialhilfe gehen alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche vor. In Frage kommen insbesondere Leistungen der Sozialversicherungen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Ansprüche aus Verträgen, Schadenersatzansprüche und Stipendien. ▪ Freiwillige Leistungen Dritter: Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich auch subsidiär gegenüber Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden. <p>▪ Individualisierung</p> <p>Das Prinzip der Individualisierung verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen entsprechen. Basis dazu bilden eine systemische Abklärung der wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Situation der hilfeschenden Person und der daraus abgeleitete Hilfsplan (vgl. unten: Professionalität).</p> <p>▪ Bedarfsdeckung</p> <p>Dieses Prinzip besagt, dass die Sozialhilfe einer Notlage abhelfen soll, die individuell, konkret und aktuell ist. Die Hilfe darf nicht von den Ursachen der Notlage</p>	<p>Hilfsquellen und der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber folgenden Hilfsquellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichkeiten der Selbsthilfe: Die hilfeschende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. In Frage kommen insbesondere die Verwendung von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. ▪ Leistungsverpflichtungen Dritter: Dem Bezug von Sozialhilfe gehen alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche vor. In Frage kommen insbesondere Leistungen der Sozialversicherungen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Ansprüche aus Verträgen, Schadenersatzansprüche und Stipendien. ▪ Freiwillige Leistungen Dritter: Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich auch subsidiär gegenüber Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden. <p>▪ Individualisierung</p> <p>Das Prinzip der Individualisierung verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen entsprechen. Basis dazu bilden eine systemische Abklärung der wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Situation der hilfeschenden Person und der daraus abgeleitete Hilfsplan (vgl. unten: Professionalität).</p> <p>▪ Bedarfsdeckung</p> <p>Dieses Prinzip besagt, dass die Sozialhilfe einer Notlage abhelfen soll, die individuell, konkret und aktuell ist. Die Hilfe darf nicht von den Ursachen der Notlage</p>	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>abhängig gemacht werden. Sozialhilfeleistungen werden nur für die Gegenwart und (sofern die Notlage anhält) für die Zukunft ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemessenheit der Hilfe <p>Unterstützte Personen sind materiell nicht besser zu stellen als nicht unterstützte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Betragsempfehlungen der SKOS tragen diesem Grundsatz Rechnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Professionalität <p>Grundlage der professionellen Sozialhilfe bildet eine umfassende Abklärung der persönlichen und sozialen Situation der betroffenen Person. Besonders wichtig sind diese persönliche Fachberatung und eine fundierte Analyse bei Personen, die erstmals in Kontakt mit der Sozialhilfe treten. Oberstes Ziel dabei ist die Sicherung der grösstmöglichen Autonomie der Betroffenen bei bestmöglicher Integration ins berufliche und soziale Umfeld.</p> <p>In der Regel wird mit der hilfesuchenden Person ein Hilfsplan erarbeitet und darauf basierend ein auf ihre Situation zugeschnittenes Hilfsangebot vorgeschlagen. Persönliche Fachberatung durch die Sozialhilfestelle oder andere spezialisierte Dienste – als Ergänzung zur materiellen Hilfe – sollte den Betroffenen während des gesamten Hilfsprozesses als freiwillig oder verbindlich vereinbart zu nutzendes Angebot zur Verfügung stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftlichkeit <p>Die Wirtschaftlichkeit der Sozialhilfe soll durch gewisse Standardisierungen optimiert werden. Neben einfachen Richtlinien zur Berechnung des Unterstützungsbudgets gilt es auch an verschiedene Möglich-</p>	<p>abhängig gemacht werden. Sozialhilfeleistungen werden nur für die Gegenwart und (sofern die Notlage anhält) für die Zukunft ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemessenheit der Hilfe <p>Unterstützte Personen sind materiell nicht besser zu stellen als nicht unterstützte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Betragsempfehlungen der SKOS tragen diesem Grundsatz Rechnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Professionalität <p>Grundlage der professionellen Sozialhilfe bildet eine umfassende Abklärung der persönlichen und sozialen Situation der betroffenen Person. Besonders wichtig sind diese persönliche Fachberatung und eine fundierte Analyse bei Personen, die erstmals in Kontakt mit der Sozialhilfe treten. Oberstes Ziel dabei ist die Sicherung der grösstmöglichen Autonomie der Betroffenen bei bestmöglicher Integration ins berufliche und soziale Umfeld.</p> <p>In der Regel wird mit der hilfesuchenden Person ein Hilfsplan erarbeitet und darauf basierend ein auf ihre Situation zugeschnittenes Hilfsangebot vorgeschlagen. Persönliche Fachberatung durch die Sozialhilfestelle oder andere spezialisierte Dienste – als Ergänzung zur materiellen Hilfe – sollte den Betroffenen während des gesamten Hilfsprozesses als freiwillig oder verbindlich vereinbart zu nutzendes Angebot zur Verfügung stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftlichkeit <p>Die Wirtschaftlichkeit der Sozialhilfe soll durch gewisse Standardisierungen optimiert werden. Neben einfachen Richtlinien zur Berechnung des Unterstützungsbudgets gilt es auch an verschiedene Möglich-</p>	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>keiten der Sozialberatung zu denken: Nicht alle Sozialhilfesuchenden brauchen in gleichem Mass individuelle Beratung und in vielen Fällen ist eine gruppenweise Beratung möglich (z.B. im Rahmen von Integrationsprogrammen). Die Sozialhilfe muss deshalb über die nötigen personellen, finanziellen, organisatorischen und strukturellen Ressourcen verfügen.</p> <p>▪ Leistung und Gegenleistung</p> <p>Die Gewährung des sozialen Existenzminimums ist auf Grund der kantonalen Sozialhilfegesetze an die Mitwirkung der Hilfesuchenden gebunden. Massnahmen oder Programme zur beruflichen und/oder sozialen Integration (vgl. Kapitel D) bauen darüber hinaus spezifisch auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung auf: Die Leistung von Unterstützten in Form von Erwerbsarbeit, gemeinnütziger Tätigkeit, Betreuung, Nachbarschaftshilfe oder beruflicher bzw. persönlicher Qualifizierung usw. wird von den Sozialhilfeorganen mit einer Gegenleistung in Form einer Zulage bei der Unterstützungsbemessung oder eines Freibetrages bei der Einkommensanrechnung honoriert. Damit werden materielle Anreize geschaffen, die zur Eigenständigkeit motivieren sollen.</p>	<p>keiten der Sozialberatung zu denken: Nicht alle Sozialhilfesuchenden brauchen in gleichem Mass individuelle Beratung und in vielen Fällen ist eine gruppenweise Beratung möglich (z.B. im Rahmen von Integrationsprogrammen). Die Sozialhilfe muss deshalb über die nötigen personellen, finanziellen, organisatorischen und strukturellen Ressourcen verfügen.</p> <p>▪ Leistung und Gegenleistung</p> <p>Die Gewährung des sozialen Existenzminimums ist auf Grund der kantonalen Sozialhilfegesetze an die Mitwirkung der Hilfesuchenden gebunden. Massnahmen oder Programme zur beruflichen und/oder sozialen Integration (vgl. Kapitel D) bauen darüber hinaus spezifisch auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung auf: Das Erbringen von Erwerbsarbeit oder einer Leistung zur beruflichen und/oder sozialen Integration werden durch einen Einkommens-Freibetrag (EFB) bzw. durch eine Integrationszulage (IZU) anerkannt.</p>	<p>Die Formulierung ist angepasst worden, da keine MIZ mehr besteht und die IZU nur noch für Leistungen erbracht wird, die direkt oder indirekt der beruflichen und/oder sozialen Integration dienen.</p>

A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich in jedem Fall aus der materiellen Grundsicherung (Kapitel B) und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen (Kapitel C.1), aus Integrationszulagen (Kapitel C.2 und C.3) und/oder aus Einkommens-Freibeträgen (Kapitel E.1.2) zusammen.</p>	<p>Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich in jedem Fall aus der materiellen Grundsicherung (Kapitel B) und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen (Kapitel C.1), aus Integrationszulagen (Kapitel C.2) und /oder aus Einkommens-Freibeträgen (Kapitel E.1.2) zusammen.</p>	<p>Da Kapitel C.3 (MIZ) nicht mehr bestehen wird, erfolgte eine redaktionelle Bereinigung des gesamten Textes.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Zur materiellen Grundsicherung zählen folgende Positionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnkosten (samt üblichen Nebenauslagen) ▪ Medizinische Grundversorgung (samt Selbstbehalten und Kosten nötiger Zahnbehandlung) ▪ Grundbedarf für den Lebensunterhalt <p>Durch die materielle Grundsicherung wird ein Leben nur wenig über dem absoluten Existenzminimum gesichert. Eine Kürzung oder anderweitige Beschneidung dieser Budgetpositionen muss deshalb hohen Anforderungen genügen und darf keinesfalls in das absolute Existenzminimum eingreifen (vgl. Kapitel A.8.3).</p> <p>Situationsbedingte Leistungen (Kapitel C.1), Integrationszulagen (Kapitel C.2 und C.3) sowie Einkommens-Freibeträge (Kapitel E.1.2) tragen über die Existenzsicherung hinaus dazu bei, wirtschaftliche und soziale Integration zu fördern oder zu erhalten.</p> <p>Die finanziellen Leistungen der Sozialhilfe ermöglichen den unterstützten Personen in der Regel einen Lebensstandard, der über dem absoluten Existenzminimum liegt.</p> <p>Ob eine Person unterstützt werden muss, zeigt nur ein genauer Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen für ihren Haushalt. Je nach Situation kann der Bedarf bei gleicher Haushaltsgrösse auch mit identischen Wohnungs- und Gesundheitskosten unterschiedlich hoch sein.</p> <p>In der Regel sind Haushaltungen unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die Grundsicherung gemäss Kapitel B dieser Richtlinien zu decken. Die Sozialhilfeorgane haben die Möglich-</p>	<p>Zur materiellen Grundsicherung zählen folgende Positionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnkosten (samt üblichen Nebenauslagen) ▪ Medizinische Grundversorgung (samt Selbstbehalten und Kosten nötiger Zahnbehandlung) ▪ Grundbedarf für den Lebensunterhalt <p>Durch die materielle Grundsicherung werden die Grundbedürfnisse für eine bescheidene Lebensführung gedeckt.</p> <p>Situationsbedingte Leistungen (Kapitel C.1), Integrationszulagen (Kapitel C.2) sowie Einkommens-Freibeträge (Kapitel E.1.2) tragen über die Existenzsicherung hinaus dazu bei, wirtschaftliche und soziale Integration zu fördern oder zu erhalten.</p> <p>(Abschnitt aufgehoben)</p> <p>Ob eine Person unterstützt werden muss, zeigt nur ein genauer Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen für ihren Haushalt. Je nach Situation kann der Bedarf bei gleicher Haushaltsgrösse auch mit identischen Wohnungs- und Gesundheitskosten unterschiedlich hoch sein.</p> <p>In der Regel sind Haushaltungen unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die Grundsicherung gemäss Kapitel B dieser Richtlinien zu decken. Die Sozialhilfeorgane haben die Möglich-</p>	<p>Da der Begriff des absoluten Existenzminimums nicht mehr verwendet wird, wurde der Abschnitt redaktionell bereinigt und der grau hinterlegte Abschnitt gestrichen. Der Hinweis auf die Kürzung und das absolute Existenzminimum entfallen; es bestehen genügend Ausführungen andernorts.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>keit, bei Erwerbstätigkeit in der Anspruchsberechtigung auf das Erwerbsbeinkommen einen Freibetrag gemäss E.1.2 zu gewähren. Bei Anspruch auf eine Integrationszulage gemäss C.2 kann auch diese in der Anspruchsberechtigung berücksichtigt werden. Situationsbezogene Leistungen gemäss Kapitel C.1 werden mit berücksichtigt, sofern es sich um ausgewiesene, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt, die in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind (z.B. Lohngestehungskosten, Haftpflichtversicherung, Kinderbetreuungskosten).</p> <p>Diese Berechnung des Unterstützungsbudgets gilt für alle längerfristig unterstützten Personen, die in Privathaushaltungen leben und die fähig sind, den damit verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Vorbehalten bleiben kurzfristige Unterstützungen mit Überbrückungscharakter (während max. 3 Monaten) und einer realistischen Chance für Wiederherstellung der materiellen Unabhängigkeit. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl unterschritten als auch überschritten werden, wobei das absolute Existenzminimum in jedem Fall gewährleistet sein muss.</p> <p>Die Darstellung auf der nächsten Seite enthält alle möglichen Rubriken im Unterstützungsbudget – von den Kosten für die materielle Grundsicherung (Wohnen, Gesundheit, Lebensunterhalt) über die situationsbedingten Leistungen bis zu den materiellen Anreizen (Integrationszulagen, Einkommens-Freibeträge) – und stellt diese in den allgemeinen Zusammenhang der Bemessung von Unterstützungsleistungen und Existenzminima (vgl. auch Kap. A.3) sowie in den konkreten Zusammenhang der folgenden Kapitel (B, C und E) dieser Richtlinien.</p>	<p>keit, bei Erwerbstätigkeit in der Anspruchsberechnung auf das Erwerbsbeinkommen einen Freibetrag gemäss E.1.2 zu gewähren. Bei Anspruch auf eine Integrationszulage gemäss C.2 kann auch diese in der Anspruchsberechnung berücksichtigt werden. Situationsbezogene Leistungen gemäss Kapitel C.1 werden mit berücksichtigt, sofern es sich um ausgewiesene, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt, die in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind (z.B. Lohngestehungskosten, Haftpflichtversicherung, Kinderbetreuungskosten).</p> <p>Diese Berechnung des Unterstützungsbudgets gilt für alle längerfristig unterstützten Personen, die in Privathaushaltungen leben und die fähig sind, den damit verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Vorbehalten bleiben kurzfristige Unterstützungen mit Überbrückungscharakter (während max. 3 Monaten) und einer realistischen Chance für Wiederherstellung der materiellen Unabhängigkeit. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl unterschritten als auch überschritten werden. (Satz aufgehoben)</p> <p>Die Darstellung auf der nächsten Seite enthält alle möglichen Rubriken im Unterstützungsbudget – von den Kosten für die materielle Grundsicherung (Wohnen, Gesundheit, Lebensunterhalt) über die situationsbedingten Leistungen bis zum Einkommens-Freibetrag (EFB) sowie der Integrationszulage (IZU) und stellt diese in den allgemeinen Zusammenhang der Bemessung von Unterstützungsleistungen und Existenzminimum (vgl. auch Kapitel A.3) sowie in den konkreten Zusammenhang der folgenden Kapitel (B, C und E) dieser Richtlinien.</p>	<p>Da der Begriff absolutes Existenzminimum nicht mehr verwendet wird, wurde der letzte Satz weggelassen.</p> <p>Der Begriff „materielle Anreize“ wurde durch EFB und IZU ersetzt.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>MIZ Minimale Integrationszulage IZU Integrationszulage für Nichterwerbstätige EFB Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige</p>		<p>Nebenstehende Graphik wurde gemäss den Revisionsergebnissen überarbeitet.</p>

A.8 Auflagen, Leistungskürzung und Leistungseinstellung

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Die Unterstützung durch die Sozialhilfe ist an die Mitwirkung der Hilfesuchenden gebunden. Die Sozialhilfeorgane haben unterstützte Personen im Einzelfall umfassend über ihre Rechte und Pflichten (->A.5.1 und A.5.2) sowie über die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Pflichten zu informieren.</p> <p>Einzelne Pflichten der unterstützten Person ergeben sich direkt aus der Gesetzgebung, andere müssen im</p>	<p>Die Unterstützung durch die Sozialhilfe ist an die Mitwirkung der Hilfesuchenden gebunden. Die Sozialhilfeorgane haben unterstützte Personen im Einzelfall umfassend über ihre Rechte und Pflichten (vgl. Kapitel A.5.1 und A.5.2) sowie über die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Pflichten zu informieren.</p> <p>Einzelne Pflichten der unterstützten Person ergeben sich direkt aus der Gesetzgebung, andere müssen im</p>	<p>Es erfolgte lediglich eine redaktionelle Veränderung zwecks besserer Lesbarkeit.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Einzelfall konkretisiert werden. Dazu gehört insbesondere die Gegenleistungspflicht. Die Form einer Gegenleistung orientiert sich an den individuellen Ressourcen und den persönlichen Verhältnissen der unterstützten Person und wird nach Möglichkeit gemeinsam ausgehandelt. Nicht alle Sozialhilfebeziehenden sind in der Lage, mit Gegenleistungen einen aktiven Beitrag zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit beizutragen. Gründe dafür sind vielfach psychische oder körperliche Beeinträchtigungen. Das Ziel der Existenzsicherung darf in solchen Fällen nicht in Frage gestellt werden. Beim Einfordern von Pflichten sind die Grundsätze der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit zu beachten. Zu berücksichtigen sind neben den individuellen Möglichkeiten der betroffenen Person auch die tatsächlich vorhandenen Voraussetzungen zur Erbringung einer bestimmten Gegenleistung.</p> <p>Die Nichteinhaltung von Auflagen und gesetzlichen Pflichten kann zu einer Leistungskürzung führen (->A.8.2).</p> <p>Das formelle Verfahren beim Anordnen von Auflagen und Sanktionen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>Einzelfall konkretisiert werden. Dazu gehört insbesondere die Gegenleistungspflicht. Art und Umfang einer Gegenleistung orientieren sich an den individuellen Ressourcen und den persönlichen Verhältnissen der unterstützten Person und wird nach Möglichkeit gemeinsam ausgehandelt. Nicht alle Sozialhilfebeziehenden sind in der Lage, mit Gegenleistungen einen aktiven Beitrag zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit beizutragen. Gründe dafür sind vielfach psychische oder körperliche Beeinträchtigungen. Das Ziel der Existenzsicherung darf in solchen Fällen nicht in Frage gestellt werden. Beim Einfordern von Pflichten sind die Grundsätze der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit zu beachten. Zu berücksichtigen sind neben den individuellen Möglichkeiten der betroffenen Person auch die tatsächlich vorhandenen Voraussetzungen zur Erbringung einer bestimmten Gegenleistung.</p> <p>Bei Nichteinhaltung von Auflagen und gesetzlichen Pflichten ist eine angemessene Leistungskürzung zu prüfen (vgl. Kapitel A.8.2).</p> <p>Das formelle Verfahren beim Anordnen von Auflagen und Sanktionen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>Es wurde von einer Kann-Formulierung Abstand genommen und klargestellt, dass bei Pflichtverletzungen, Sanktionen zu prüfen sind.</p>

A.8.1 Auflagen

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe kann mit einer Auflage verbunden werden. Damit soll auf das Verhalten der unterstützten Person eingewirkt und die Erfüllung von Pflichten verbindlich eingefordert werden. Auflagen müssen sich auf eine rechtliche Grundlage stützen. Der mit der Auflage verfolgte Zweck muss sich zwingend mit dem Zweck der Sozialhilfe decken.</p>	<p>Die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe kann mit einer Auflage verbunden werden. Damit soll auf das Verhalten der unterstützten Person eingewirkt und die Erfüllung von Pflichten verbindlich eingefordert werden. Auflagen müssen sich auf eine rechtliche Grundlage stützen. Der mit der Auflage verfolgte Zweck muss sich zwingend mit dem Zweck der Sozialhilfe decken.</p>	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Die Auflage soll demnach die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit fördern oder die zweckdienliche Verwendung der Sozialhilfegelder sicherstellen. Die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu beachten.</p> <p>Auflagen sind in Form einer Verfügung zu erlassen und der betroffenen Person klar zu kommunizieren. Sie muss unmissverständlich wissen, was von ihr verlangt wird und welche Konsequenzen die Nichterfüllung einer Auflage nach sich zieht. Die betroffene Person muss Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.</p> <p>Von Auflagen mit Verfügungspflicht zu unterscheiden sind Anordnungen, die sich auf die Auskunfts- und Meldepflicht beziehen (->A.5.2) oder sich auf Pflichten abstützen, die explizit im Sozialhilferecht als Voraussetzung für einen Leistungsbezug festgehalten sind. Diese müssen nicht mit einer Verfügung erlassen werden (->A.8.3).</p> <p>Verfahrensgrundsätze bei Auflagen und Sanktionen siehe Praxishilfe, Kapitel H.</p>	<p>Die Auflage soll demnach die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit fördern oder die zweckdienliche Verwendung der Sozialhilfegelder sicherstellen. Die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu beachten.</p> <p>Auflagen sind der betroffenen Person klar zu kommunizieren, entsprechend den kantonalen verfahrensrechtlichen Vorgaben in einfacher Schrift- oder in Verfügungsform. Die betroffene Person muss unmissverständlich wissen, was von ihr verlangt wird und welche Konsequenzen die Nichterfüllung einer Auflage nach sich zieht. Sie muss Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.</p> <p>(Abschnitt aufgehoben)</p> <p>Verfahrensgrundsätze bei Auflagen und Sanktionen: vgl. Praxishilfe H.12.</p>	<p>Die Formulierung „in Form einer Verfügung“ entspricht in dieser Absolutheit nicht den rechtlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Kantonen. In einzelnen Kantonen ist zu verfügen, in anderen erlaubt das Recht eine einfache schriftliche Mitteilung. Die neue Formulierung wird diesem Umstand gerecht. Weiter wurde in der Folge auf Wortwiederholungen verzichtet.</p>

A.8.2 Leistungskürzung als Sanktion

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Befolgt eine unterstützte Person die Auflagen nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, kann dies zu Sanktionen in Form einer Leistungskürzung führen.</p> <p>Leistungskürzungen brauchen eine Grundlage in der kantonalen Gesetzgebung und müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Sie sind in Form einer beschwerdefähigen Verfü-</p>	<p>Befolgt eine unterstützte Person die Auflagen nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, ist eine angemessene Leistungskürzung als Sanktion zu prüfen.</p> <p>Leistungskürzungen brauchen eine Grundlage in der kantonalen Gesetzgebung und müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Sie sind in Form einer beschwerdefähigen Verfü-</p>	<p>Es wurde von einer Kann-Formulierung Abstand genommen und klargestellt, dass bei Pflichtverletzungen, Sanktionen zu prüfen sind.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>gung zu erlassen und entsprechend zu begründen. Die betroffene Person muss Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.</p> <p>Bei der Kürzung von Sozialhilfeleistungen ist zu prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die betroffene Person relevante Gründe für ihr Verhalten vorbringen kann; ▪ die Kürzung in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten bzw. Verschulden steht; ▪ die betroffene Person durch eine Änderung ihres Verhaltens selbst dafür sorgen kann, dass der Anlass für die Kürzung wegfällt und diese deshalb zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden kann. <p>Eine Leistungskürzung als Sanktion muss klar von einer Verrechnung von Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Rückerstattungspflicht (->E.3 unterschieden werden. Fallen Kürzung und Rückerstattungspflicht zusammen, ist in jedem Fall zu beachten, dass das absolute Existenzminimum (->Schema A.6.3) nicht unterschritten wird. Gegebenenfalls ist die Rückerstattungspflicht bis Ende der Sanktion auszusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kürzungsumfang <p>Als Sanktion kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) für die Dauer von maximal 12 Monaten um höchstens 15 Prozent gekürzt werden. Im Weiteren können Leistungen mit Anreizcharakter (EFB, IZU, MIZ) gekürzt oder gestrichen werden. Bei Kürzungen ist die Situation von mitbetroffenen Personen einer Unterstützungseinheit angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Weitergehende Kürzungen bedeuten einen Eingriff in das absolute Existenzminimum und sind deshalb un-</p>	<p>gung zu erlassen und entsprechend zu begründen (vgl. dazu H.12). Die betroffene Person muss Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.</p> <p>Bevor eine Leistungskürzung als Sanktion angeordnet wird, ist zu prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Fehlverhalten eine Kürzung rechtfertigt; ▪ der betroffenen Person bekannt war, welches Verhalten erwartet wird und dass die Nichtbefolgung zu einer Kürzung führen kann; ▪ die betroffene Person relevante Gründe für ihr Verhalten vorbringen kann. <p>Eine Leistungskürzung als Sanktion muss klar von einer Verrechnung von Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Rückerstattungspflicht (vgl. Kapitel E.3) unterschieden werden. Fallen Kürzung und Rückerstattungspflicht zusammen, darf der nachfolgende Sanktionsrahmen nicht überschritten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kürzungsumfang <p>Als Sanktion können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) um 5 bis 30 Prozent sowie Zulagen für Leistungen (EFB und IZU) gekürzt bzw. gestrichen werden.</p> <p>(Abschnitt aufgehoben)</p>	<p>Der Satz wurde lediglich redaktionell bereinigt und lesbarer verfasst.</p> <p>Die Prüfkriterien wurden angepasst. Im Wesentlichen gilt es künftig zu prüfen, ob überhaupt ein sanktionswürdiges Verhalten vorliegt (Tatbestand), ob die Person von ihren Pflichten und möglichen Sanktionen wusste (Vorsatz) und ob allenfalls gute Rechtfertigungsgründe vorliegen (Rechtfertigung).</p> <p>Da der Begriff absolutes Existenzminimum nicht mehr verwendet wird, wurde der Abschnitt redaktionell bereinigt. Es wird bei der Kumulation von Rückerstattung und Sanktion auf das neue Maximum von 30% verwiesen, das als Grenze in solchen Fällen zu beachten ist.</p> <p>Neu besteht die Möglichkeit bis zu 30% zu sanktionieren. Die Verschärfung der Sanktion Leistungskürzung machte allerdings einen Hinweis nötig, dass nur in schwerwiegenden Fällen die Bandbreite voll ausgeschöpft werden darf. Mit der Angabe einer Bandbreite von 5 – 30% in Kombination mit der Formulierung, dass nur in schwerwiegenden oder wiederholten Fällen voll gekürzt werden darf, werden die nötigen Leitplanken gesetzt. Ausserdem wurden bei den</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>zulässig (->Schema A.6.3).</p> <p>Spätestens nach einem Jahr ist zu überprüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Kürzung weiterhin gegeben sind. Trifft dies zu, kann die Massnahme mit einem neuen Entscheid um jeweils höchstens weitere 12 Monate verlängert werden</p> <p>Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet je nach Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden bezüglich Ausmass und Dauer der Kürzung ein differenziertes, fallspezifisches Vorgehen.</p>	<p>(Abschnitt aufgehoben)</p> <p>Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet ein differenziertes, fallspezifisches Vorgehen. Die Kürzung hat sowohl in persönlicher als auch in sachlicher und zeitlicher Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten zu stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Auswirkungen auf mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit – insbesondere Kinder und Jugendliche – sind zu berücksichtigen; ▪ Das Ausmass des Fehlverhaltens ist bei der Bestimmung des Kürzungsumfangs zu beachten. Die maximale Kürzung von 30 Prozent des Grundbedarfes für den Lebensunterhalt ist nur bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten zulässig; ▪ Die Kürzung ist unter Berücksichtigung des Ausmasses des Fehlverhaltens zeitlich auf max. 12 Monate zu befristen. Bei Kürzungen von 20% und mehr ist diese in jedem Fall auf max. 6 Monate zu befristen und dann zu überprüfen. 	<p>Ausführungen zur Verhältnismässigkeit betreffend den Kürzungsumfang generell eine Befristung und gleichzeitig für harte Sanktionen eine maximale Dauer vorgesehen.</p>

A.8.3 Nichteintreten, Ablehnung oder Einstellung von Leistungen

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Es ist zu unterscheiden zwischen dem Nichteintreten auf ein Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfe, der Ablehnung eines Gesuchs sowie der Einstellung von Leistungen bei laufender Unterstützung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nichteintreten auf Gesuch oder Leistungsein- 	<p>Es ist zu unterscheiden zwischen dem Nichteintreten auf ein Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfe, der Ablehnung eines Gesuchs sowie der Einstellung von Leistungen bei laufender Unterstützung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nichteintreten auf Gesuch oder Leistungsein- 	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>stellung mangels Nachweis der Bedürftigkeit</p> <p>Der Anspruch auf Sozialhilfe setzt Bedürftigkeit voraus. Die hilfeschende Person muss sowohl bei der Einreichung eines Unterstützungsgesuchs als auch während der Unterstützung über ihre Verhältnisse Auskunft erteilen und diese dokumentieren, soweit diese für die Beurteilung und Bemessung des Anspruchs erforderlich sind.</p> <p>Wenn eine gesuchstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben und Unterlagen vorzulegen, obwohl sie dazu ermahnt und über die Konsequenzen schriftlich informiert wurde, kann ein allfälliger Anspruch auf Sozialhilfeleistungen durch das Sozialhilfeorgan nicht geprüft werden. In diesem Falle ist ein Nichteintretensentscheid zu fällen. Bei laufenden Unterstützungsfällen können bei gleichem Sachverhalt nach entsprechender Mahnung und Gewährung des rechtlichen Gehörs die Leistungen eingestellt werden, mit der Begründung, dass die Bedürftigkeit nicht mehr beurteilt werden kann und erhebliche Zweifel an deren Fortbestand bestehen.</p> <p>Sind Hilfeschende aufgrund persönlicher Einschränkungen objektiv nicht in der Lage, ihre Mitwirkungspflichten selbstständig wahrzunehmen, sind sie von den Sozialhilfeorganen bei der Beschaffung der Unterlagen zu unterstützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ablehnung des Gesuchs bei fehlenden Anspruchsvoraussetzungen <p>Wer ein Gesuch um Unterstützung durch die Sozialhilfe stellt, hat Anspruch auf eine Sachverhaltsabklärung. Sind die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nicht gegeben (fehlende Bedürftigkeit aufgrund der Bedarfsrechnung, Vermögen vorhanden), ist das Gesuch abzulehnen. Ablehnende Entscheide sind auf</p>	<p>stellung mangels Nachweis der Bedürftigkeit</p> <p>Der Anspruch auf Sozialhilfe setzt Bedürftigkeit voraus. Die hilfeschende Person muss sowohl bei der Einreichung eines Unterstützungsgesuchs als auch während der Unterstützung über ihre Verhältnisse Auskunft erteilen und diese dokumentieren, soweit diese für die Beurteilung und Bemessung des Anspruchs erforderlich sind.</p> <p>Wenn eine gesuchstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben und Unterlagen vorzulegen, obwohl sie dazu ermahnt und über die Konsequenzen schriftlich informiert wurde, kann ein allfälliger Anspruch auf Sozialhilfeleistungen durch das Sozialhilfeorgan nicht geprüft werden. In diesem Falle ist ein Nichteintretensentscheid zu fällen. Bei laufenden Unterstützungsfällen können bei gleichem Sachverhalt nach entsprechender Mahnung und Gewährung des rechtlichen Gehörs die Leistungen eingestellt werden, mit der Begründung, dass die Bedürftigkeit nicht mehr beurteilt werden kann und erhebliche Zweifel an deren Fortbestand bestehen.</p> <p>Sind Hilfeschende aufgrund persönlicher Einschränkungen objektiv nicht in der Lage, ihre Mitwirkungspflichten selbstständig wahrzunehmen, sind sie von den Sozialhilfeorganen bei der Beschaffung der Unterlagen zu unterstützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ablehnung des Gesuchs bei fehlenden Anspruchsvoraussetzungen <p>Wer ein Gesuch um Unterstützung durch die Sozialhilfe stellt, hat Anspruch auf eine Sachverhaltsabklärung. Sind die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nicht gegeben (fehlende Bedürftigkeit aufgrund der Bedarfsrechnung, Vermögen vorhanden), ist das Gesuch abzulehnen. Ablehnende Entscheide sind auf</p>	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Begehren der antragstellenden Person in Form einer Verfügung zu erlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einstellung von Leistungen wegen Verletzung der Subsidiarität <p>Die teilweise oder gänzliche Einstellung von Unterstützungsleistungen für die Grundsicherung stellt eine einschneidende Massnahme dar. Sie ist nur bei Verletzung der Subsidiarität zulässig und kann nicht als Sanktion verfügt werden. (Hinweise zum Vorgehen: ->Praxishilfe, Kapitel H).</p> <p>Eine (Teil-)Einstellung von Unterstützungsleistungen wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ist dann zulässig, wenn die unterstützte Person sich in Kenntnis der Konsequenzen ausdrücklich weigert, eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen (->A.5.2). Gleiches gilt, wenn sich die unterstützte Person weigert, einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen, wodurch sie in der Lage wäre, ganz oder teilweise für sich selber zu sorgen. Die Geltendmachung des Ersatzeinkommens muss zumutbar sein.</p> <p>Im Umfang des erzielbaren Ersatzeinkommens besteht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips keine Bedürftigkeit. Würde durch eine abgelehnte Arbeit oder durch ein ausgeschlagenes Ersatzeinkommen lediglich ein Einkommen erzielt, welches unter dem absoluten Existenzminimum liegt, so ist eine teilweise Leistungseinstellung zu verfügen und im Umfang der Differenz weiterhin Sozialhilfe auszurichten.</p> <p>Ferner ist eine Einstellung der Leistungen zulässig, wenn sich die unterstützte Person weigert, eine Liegenschaft oder andere über dem Vermögensfreibetrag liegende Vermögenswerte (z.B. Personenwagen, Schiffe, wertvolle Sammlerobjekte) innerhalb einer</p>	<p>Begehren der antragstellenden Person in Form einer Verfügung zu erlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einstellung von Leistungen wegen Verletzung der Subsidiarität <p>Die teilweise oder gänzliche Einstellung von Unterstützungsleistungen für die Grundsicherung stellt eine einschneidende Massnahme dar. Sie ist nur bei Verletzung der Subsidiarität zulässig und kann nicht als Sanktion verfügt werden. (Hinweise zum Vorgehen: vgl. Praxishilfe H.13).</p> <p>Eine (Teil-)Einstellung von Unterstützungsleistungen wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ist dann zulässig, wenn die unterstützte Person sich in Kenntnis der Konsequenzen ausdrücklich weigert, eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen (vgl. Kapitel A.5.2). Gleiches gilt, wenn sich die unterstützte Person weigert, einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen, wodurch sie in der Lage wäre, ganz oder teilweise für sich selber zu sorgen. Die Geltendmachung des Ersatzeinkommens muss zumutbar sein.</p> <p>Im Umfang des erzielbaren Ersatzeinkommens besteht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips keine Bedürftigkeit. Das erzielbare Ersatzeinkommen ist in der Bedarfsrechnung als Einkommen zu berücksichtigen und allenfalls ergänzend Sozialhilfe zu gewähren.</p> <p>Ferner ist eine Einstellung der Leistungen zulässig, wenn sich die unterstützte Person weigert, eine Liegenschaft oder andere über dem Vermögensfreibetrag liegende Vermögenswerte (z.B. Personenwagen, Schiffe, wertvolle Sammlerobjekte) innerhalb einer</p>	<p>Die Querverweise wurden redaktionell bereinigt.</p> <p>Der Text wurde gekürzt und auf das Wesentliche reduziert.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
zumutbaren Frist zu verwerten. (->E.2, E.2.2).	zumutbaren Frist zu verwerten. (vgl. Kapitel E.2, E.2.2).	Der Querverweis wurde redaktionell bereinigt.

B Materielle Grundsicherung

B.1 Begriff und Bedeutung

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen. Diese sind im Umfang der empfohlenen Beträge bzw. der effektiven Kosten anzurechnen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung oder im Rahmen der vorliegenden Richtlinien zulässig. Sie müssen durch das zuständige Sozialhilfeorgan begründet verfügt werden.</p> <p>Über die materielle Grundsicherung wird nicht nur das verfassungsmässige Recht auf eine menschenwürdige Existenz eingelöst, sondern auch der in der Schweiz übliche Unterstützungsstandard gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen bestimmt. Dieser Unterstützungsstandard übersteigt das absolute Existenzminimum (vgl. Kapitel A.1).</p> <p>Die materielle Grundsicherung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nach Grösse des Haushaltes abgestuft, vgl. Äquivalenzskala in Kapitel B.2.2) ▪ die Wohnkosten (einschliesslich der unmittelbaren Nebenkosten) ▪ die Kosten für die medizinische Grundversorgung. 	<p>Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen. Diese sind im Umfang der empfohlenen Beträge bzw. der effektiven Kosten anzurechnen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung oder im Rahmen der vorliegenden Richtlinien zulässig. Sie müssen durch das zuständige Sozialhilfeorgan begründet verfügt werden.</p> <p>Über die materielle Grundsicherung wird nicht nur das verfassungsmässige Recht auf eine menschenwürdige Existenz eingelöst, sondern auch der in der Schweiz übliche Unterstützungsstandard gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen bestimmt. (Satz aufgehoben)</p> <p>Die materielle Grundsicherung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nach Grösse des Haushaltes abgestuft, vgl. Äquivalenzskala in Kapitel B.2.2) ▪ die Wohnkosten (einschliesslich der unmittelbaren Nebenkosten) ▪ die Kosten für die medizinische Grundversorgung. <p>Bei jungen Erwachsenen gelten bezüglich Grundbedarf und Wohnkosten besondere Regeln (vgl. Kapitel B.4).</p>	<p>Der letzte Satz in diesem Abschnitt wurde weggelassen, da künftig nicht mehr vom absoluten Existenzminimum gesprochen wird.</p> <p>Es wird an gut ersichtlicher Stelle auf die besonderen Regeln bei der Unterstützung von jungen Erwachsenen hingewiesen.</p>

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeleistungen und unterliegen keiner Rückerstattungspflicht. Aufgrund der Bundesgesetzgebung über die AHV/IV (Art. 11 AHVG und Art. 3 IVG) übernimmt das zuständige Gemeinwesen die AHV-Mindestbeiträge für bedürftige Personen.	AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeleistungen und unterliegen keiner Rückerstattungspflicht. Aufgrund der Bundesgesetzgebung über die AHV/IV (Art. 11 AHVG und Art. 3 IVG) übernimmt das zuständige Gemeinwesen die AHV-Mindestbeiträge für bedürftige Personen.	

B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

B.2.1 Anspruch und Inhalt

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Allen Bedürftigen, die in einem Privathaushalt leben und fähig sind, einen solchen zu führen, steht der Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu (vgl. Kapitel A.6).</p> <p>DER GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT UMFASST DIE FOLGENDEN AUSGABENPOSITIONEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren ▪ Bekleidung und Schuhe ▪ Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten ▪ Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren ▪ Kleine Haushaltsgegenstände ▪ Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente) ▪ Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa) ▪ Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post) ▪ Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung) 	<p>Allen Bedürftigen, die in einem Privathaushalt leben und fähig sind, einen solchen zu führen, steht der Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu (vgl. Kapitel A.6).</p> <p>DER GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT UMFASST DIE FOLGENDEN AUSGABENPOSITIONEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren ▪ Bekleidung und Schuhe ▪ Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten ▪ Laufende Haushaltsführung (Reinigung / Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren ▪ Kleine Haushaltsgegenstände ▪ Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente) ▪ Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa) ▪ Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post) ▪ Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession und –Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schul- 	<p>Die Aufzählung wurde zeitgemäss ergänzt.</p>

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel) ▪ Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial) ▪ Auswärts eingenommene Getränke ▪ Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke) <p>Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, die Wohnnebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie die situationsbedingten Leistungen (vgl. Kapitel C).</p> <p>Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) entsprechen dem Konsumverhalten des untersten Einkommensdezils, d.h. der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen. Auf diese Weise wird statistisch abgesichert, dass die Lebensunterhaltskosten von Unterstützten einem Vergleich mit den Ausgaben nicht unterstützter Haushaltungen, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, standhalten.</p> <p>Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt zeitgleich und im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet.</p> <p>Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> kosten, Kino, Haustierhaltung) ▪ Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel) ▪ Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial) ▪ Auswärts eingenommene Getränke ▪ Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke) <p>Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, die Wohnnebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie die situationsbedingten Leistungen (vgl. Kapitel C).</p> <p>Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) orientieren sich an einem eingeschränkten Warenkorb an Gütern und Dienstleistungen des untersten Einkommensdezils, d.h. der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen. Auf diese Weise wird erreicht, dass die Lebensunterhaltskosten von Unterstützten einem Vergleich mit den Ausgaben nicht unterstützter Haushaltungen, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, standhalten.</p> <p>Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt zeitgleich und im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet.</p> <p>Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar.</p>	<p>Der Text wurde redaktionell bereinigt.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Der Betrag liegt unter demjenigen für die Bemessung von Ergänzungsleistungen zu AHV und IV. Er ist im Umfang vergleichbar mit den Empfehlungen der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten. Der empfohlene Betrag darf deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen und zeitlich befristet um einen bestimmten Prozentsatz unterschritten werden (vgl. Kapitel A.8.3). Bezüglich der besonderen Lebenssituation von jungen Erwachsenen wird auf Kapitel H.11 verwiesen.</p> <p>Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich.</p> <p>Über die von der SKOS entwickelte und langjährig erprobte Äquivalenzskala (vgl. Kapitel B.2.2) wird – ausgehend vom Haushalt mit einer Person – durch Multiplikation der analoge Gleichwert (= das Äquivalent) für den Mehrpersonen-Haushalt ermittelt. Die SKOS-Äquivalenzskala entspricht den Ergebnissen der nationalen Verbrauchsstatistik und hält auch internationalen Vergleichen stand.</p>	<p>Der Betrag liegt sowohl unter demjenigen für die Bemessung von Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, als auch unter dem von der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums empfohlenen Grundbetrag. Er darf deshalb nur in begründeten Fällen und zeitlich befristet um einen bestimmten Prozentsatz unterschritten werden (vgl. Kapitel A.8.3). Bezüglich der besonderen Lebenssituation von jungen Erwachsenen wird auf Kapitel B.4 verwiesen.</p> <p>Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich.</p> <p>Über die von der SKOS entwickelte und langjährig erprobte Äquivalenzskala (vgl. Kapitel B.2.2) wird – ausgehend vom Haushalt mit einer Person – durch Multiplikation der analoge Gleichwert (= das Äquivalent) für den Mehrpersonen-Haushalt ermittelt. Die SKOS-Äquivalenzskala entspricht den Ergebnissen der nationalen Verbrauchsstatistik und hält auch internationalen Vergleichen stand.</p>	<p>Die neue Formulierung gibt die aktuellen Verhältnisse wieder und verdeutlicht, dass Sozialhilfebeziehende im Vergleich zu EL-Beziehenden sowie erfolgreich betriebenen Schuldner mit weniger Mitteln auskommen müssen. Im Weiteren wurde der Text von unnötigen Begriffswiederholungen befreit.</p> <p>Der Verweis auf B.4 anstelle von H.11 entspricht den nachfolgend dokumentierten Anpassungen.</p>

B.2.2 Ab 2016* empfohlene Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Alt						Neu				Bemerkungen
Haushaltsgrösse	Grundbedarf ab 2011 Pauschale Mt./Fr.	Äquivalenzskala	Pauschale Person/Mt. ab 2011	Grundbedarf ab 2013 Pauschale Mt./Fr.*	Pauschale Person/Mt. ab 2013	Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Grundbedarf ab 2016 Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt. ab 2016	
1 Person	977.–	1.00	977.–	986.–	986.–	1 Person	1.00	986.–	986.–	<p>Die Pauschalen pro Haushalt gemäss den SKOS-Richtlinien berechnen sich u.a. nach einer Äquivalenzskala. Diese kann nicht gänzlich auf empirische Erhebungen abgestützt werden, dennoch hält sie einem Vergleich mit anderen Skalen (EL, Betriebsrecht, OECD-Empfehlung) Stand.</p> <p>Analog der aktuellen Bemessung ab 8 Personen wird neu bei Haushalten ab 6 Personen nur noch um eine fixe Pauschale erhöht, die dann für jeden grösseren Haushalt unverändert bleibt. Die Pauschale von 200 Franken ab der 6. Person orientiert sich an der minimalen Kinderzulage von 200 Franken nach Bundesrecht.</p> <p>Die Fussnote wurde auf die wesentlichen Informationen reduziert. Gleichzeitig verdeutlicht der Text, dass seit drei Jahren trotz Teuerung keine Erhöhung des Grundbedarfs erfolgt ist.</p>
2 Personen	1'495.–	1.53	748.–	1'509.–	755.–	2 Personen	1.53	1'509.–	755.–	
3 Personen	1'818.–	1.86	606.–	1'834.–	611.–	3 Personen	1.86	1'834.–	611.–	
4 Personen	2'090.–	2.14	523.–	2'110.–	528.–	4 Personen	2.14	2'110.–	528.–	
5 Personen	2'364.–	2.42	473.–	2'386.–	477.–	5 Personen	2.42	2'386.–	477.–	
6 Personen	2'638.–	2.70	440.–	2'662.–	444.–	pro weitere Person		+200.–		
7 Personen	2'912.–	2.98	416.–	2'938.–	420.–					
pro weitere Person	+274.–	0.28		+276.–						

Diese Pauschalbeträge ermöglichen es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stand, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten).

* Der Grundbedarf 2015 entspricht dem Grundbedarf 2013. Der Bundesrat hat am 09.10.2014 die Erhöhung des allgemeinen Lebensbedarfs bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV um 0.4% auf den 01.01.2015 festgelegt. Der Vorstand der SKOS hat im September 2014 entschieden, dass der Grundbedarf auf 2015 nicht angepasst wird, wenn die Teuerungsanpassung 0.5% oder weniger beträgt.

** Grundbedarf 2011 zuzüglich Teuerungsanpassung von 0.84% per 01.01.2013.

Ansätze für junge Erwachsene vgl. Kapitel B.4.

Diese Pauschalbeträge ermöglichen es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stand, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten).

* Der Grundbedarf 2016 entspricht dem Grundbedarf 2013, welcher seinerseits auf dem Grundbedarf 2011 (zuzüglich Teuerungsanpassung von 0.84 % per 01.01.2013) basiert. Die bei den Ergänzungsleistungen erfolgte Erhöhung aufgrund der Teuerung von 0.4 % per 01.01.2015 wurde nicht übernommen.

(Abschnitt aufgehoben)

B.2.4 Personen in Zweck-Wohngemeinschaften

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit. Der entsprechende Grundbedarf wird um 10 Prozent reduziert.</p> <p>Unter den Begriff Zweck-Wohngemeinschaften fallen Personengruppen, welche mit dem Zweck zusammen wohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) erfolgt vorwiegend getrennt.</p> <p>Durch das gemeinsame Wohnen werden neben der Miete einzelne Kosten, welche im Grundbedarf enthalten sind, geteilt und somit verringert (z.B. Abfallsorgung, Energieverbrauch, Festnetz, Internet, TV-Gebühren, Zeitungen, Reinigung).</p> <p>Für junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaften ist die Berechnung gemäss Praxishilfe H.11 vorzunehmen.</p>	<p>Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit. Der entsprechende Grundbedarf wird um 10 Prozent reduziert.</p> <p>Unter den Begriff Zweck-Wohngemeinschaften fallen Personengruppen, welche mit dem Zweck zusammen wohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) erfolgt vorwiegend getrennt.</p> <p>Durch das gemeinsame Wohnen werden neben der Miete einzelne Kosten, welche im Grundbedarf enthalten sind, geteilt und somit verringert (z.B. Abfallsorgung, Energieverbrauch, Festnetz, Internet, TV-Gebühren, Zeitungen, Reinigung).</p> <p>Für junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaften ist die Berechnung gemäss Kapitel B.4 vorzunehmen.</p>	<p>Der Verweis geht zum neuen Kapitel B.4 und nicht mehr auf die Praxishilfe H.11.</p>

B.3 Wohnkosten

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Anzurechnen ist der Wohnungsmietzins (bei Wohneigentum der Hypothekarzins), soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten (bzw. bei erhaltenswertem Wohneigentum die offiziellen Gebühren sowie die absolut nötigen Reparaturkosten).</p> <p>Kosten für Heizung und Warmwasser (z.B. Elektro-</p>	<p>Anzurechnen ist der Wohnungsmietzins (bei Wohneigentum der Hypothekarzins), soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten (bzw. bei erhaltenswertem Wohneigentum die offiziellen Gebühren sowie die absolut nötigen Reparaturkosten).</p> <p>Kosten für Heizung und Warmwasser (z.B. Elektro-</p>	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>und Holzheizungen, Elektroboiler) sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Wohnnebenkosten mit dem Vermieter abgerechnet werden.</p> <p>Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Die Sozialhilfeorgane haben die Aufgabe, die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger bei der Suche nach günstigem Wohnraum aktiv zu unterstützen. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen.</p> <p>Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall genau zu prüfen. Insbesondere sind folgende Punkte bei einem Entscheid zu berücksichtigen: Die Grösse und die Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration.</p> <p>Beim Bezug einer preiswerten Wohnung sollte die Hinterlegung einer Kautions oder eine Mietzinsgutsprache der Sozialhilfeorgane vermieden werden. Ist dies nicht möglich, zählt dieser Betrag als eine Unterstützungsleistung im Rahmen der Wohnkosten. Die Sozialhilfeorgane müssen die Rückerstattung sicherstellen.</p> <p>Bei einem Wegzug aus der Gemeinde sollte das bisherige Sozialhilfeorgan abklären, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird. Für die bei einem Wegzug zu übernehmenden Kosten gilt Kapitel C.1.7.</p>	<p>und Holzheizungen, Elektroboiler) sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Wohnnebenkosten mit dem Vermieter abgerechnet werden.</p> <p>Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Die Sozialhilfeorgane haben die Aufgabe, die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger bei der Suche nach günstigem Wohnraum aktiv zu unterstützen. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen.</p> <p>Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall genau zu prüfen. Insbesondere sind folgende Punkte bei einem Entscheid zu berücksichtigen: Die Grösse und die Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration. Ob bei jungen Erwachsenen mit eigenem Haushalt ein Wechsel in eine andere, günstigere Wohnform verlangt werden kann, ist anhand der im Kapitel B.4 erwähnten Kriterien zu prüfen.</p> <p>Beim Bezug einer preiswerten Wohnung sollte die Hinterlegung einer Kautions oder eine Mietzinsgutsprache der Sozialhilfeorgane vermieden werden. Ist dies nicht möglich, zählt dieser Betrag als eine Unterstützungsleistung im Rahmen der Wohnkosten. Die Sozialhilfeorgane müssen die Rückerstattung sicherstellen.</p> <p>Bei einem Wegzug aus der Gemeinde sollte das bisherige Sozialhilfeorgan abklären, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird. Für die bei einem Wegzug zu übernehmenden Kosten gilt Kapitel C.1.7.</p>	<p>Es ergeht an gut sichtbarem Ort der Hinweis, dass bei jungen Erwachsenen bei der Beurteilung von angemessenem Wohnraum und deren Kostenübernahme andere Kriterien gelten.</p>

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Werden innerhalb einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft (vgl. Kapitel B.2.3) nicht alle Personen unterstützt, wird der gemäss den massgeblichen Mietzinsrichtlinien für die entsprechende Haushaltsgrösse angemessene Mietzins auf die Personen aufgeteilt.</p> <p>Bei Zweck-Wohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse. Bezüglich der besonderen Wohn- und Lebenssituation von jungen Erwachsenen ist Kapitel H.11 zu konsultieren.</p> <p>Wenn eine Person längerfristig unterstützt wird, hat sie keinen Anspruch auf die Erhaltung ihres Wohneigentums. Es ist aber, wenn die Zinsbelastung vertretbar ist, stets zu prüfen, ob die Mehrkosten, die durch die Erhaltung des Eigentums für die Öffentlichkeit entstehen, nicht durch eine Grundpfandsicherheit abgedeckt werden können (vgl. Kapitel E.2.2).</p> <p>Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre. Dies bedeutet unter Umständen, dass die unterstützte Person den teureren Mietzins nicht mehr bezahlen kann und die Kündigung erhält. In diesem Fall ist das Gemeinwesen verpflichtet, eine Notunterkunft zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Angesichts des regional unterschiedlichen Mietzinsniveaus wird empfohlen, regional oder kommunal ausgerichtete Obergrenzen für die Wohnkosten verschiedenen grosser Haushalte festzulegen.</p>	<p>Werden innerhalb einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft (vgl. Kapitel B.2.3) nicht alle Personen unterstützt, wird der gemäss den massgeblichen Mietzinsrichtlinien für die entsprechende Haushaltsgrösse angemessene Mietzins auf die Personen aufgeteilt.</p> <p>Bei Zweck-Wohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse. Bezüglich der besonderen Wohn- und Lebenssituation von jungen Erwachsenen ist Kapitel H.11 zu konsultieren.</p> <p>Wenn eine Person längerfristig unterstützt wird, hat sie keinen Anspruch auf die Erhaltung ihres Wohneigentums. Es ist aber, wenn die Zinsbelastung vertretbar ist, stets zu prüfen, ob die Mehrkosten, die durch die Erhaltung des Eigentums für die Öffentlichkeit entstehen, nicht durch eine Grundpfandsicherheit abgedeckt werden können (vgl. Kapitel E.2.2).</p> <p>Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre. Dies bedeutet unter Umständen, dass die unterstützte Person den teureren Mietzins nicht mehr bezahlen kann und die Kündigung erhält. In diesem Fall ist das Gemeinwesen verpflichtet, eine Notunterkunft zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Angesichts des regional unterschiedlichen Mietzinsniveaus wird empfohlen, regional oder kommunal ausgerichtete Obergrenzen für die Wohnkosten verschiedenen grosser Haushalte festzulegen.</p>	

B.4 Junge Erwachsene

Alt	Neu	Bemerkungen
--	<p>Als „junge Erwachsene“ gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr.</p> <p>Die spezifische Lebenssituation der jungen Erwachsenen in der Phase zwischen Schule, Berufsbildung und Arbeitsaufnahme (siehe dazu Praxishilfe H.11) und der Vergleich zu nicht unterstützten Personen in vergleichbarer Lebenslage verlangen eine sachlich differenzierte Anwendung der geltenden Unterstützungsrichtlinien. Bildungs- und Integrationsmassnahmen stehen bei dieser Gruppe im Fokus. Junge Erwachsene sollen aber durch materielle Unterstützung nicht besser gestellt werden als nicht unterstützte junge Leute mit niedrigem Einkommen.</p> <p>Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Zweck-Wohngemeinschaft zu suchen. Das Führen eines eigenen Haushaltes wird nur in Ausnahmefällen finanziert.</p> <p>▪ Junge Erwachsene in Wohn- und Lebensgemeinschaften</p> <p>Junge Erwachsene, die im Haushalt der Eltern oder in anderen familienähnlichen Gemeinschaften wohnen, werden nach den Prinzipien für Wohn- und Lebensgemeinschaften unterstützt (vgl. Kapitel F.5).</p> <p>Sie erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den auf sie anteilmässig anfallenden Grundbedarf (Unterhaltsbetrag geteilt durch die Anzahl der im</p>	<p>Durch die Aufnahme eines neuen Kapitels B.4 wird der Umgang bei der Unterstützung von jungen Erwachsenen besser sichtbar gemacht. Die Verweise unter B.1, B.2 und B.3 auf die Sonderempfehlungen für junge Erwachsene verstärken dieses Hervorheben. Einiges an Inhalt der neuen Richtlinien B.4 stammt aus der Praxishilfe H. 11 und wurde ins neue Kapitel überführt.</p> <p>In der Einleitung werden zunächst zwei wichtige Grundsätze formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Junge Erwachsene ohne abgeschlossene Erstausbildung wohnen bei ihren Eltern. • Wer unabhängig von diesen wohnen darf, muss dies in erster Linie in günstigen Wohngelegenheiten tun. <p>Ein ganz eigenständiger Haushalt wird nur in Ausnahmefällen erlaubt und finanziell unterstützt.</p> <p>Daraus ergeben sich drei Gruppen an jungen Erwachsenen für die jeweils spezifische Hinweise gemacht wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Junge Erwachsene, die im Kreis ihrer Familie in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft leben. • Junge Erwachsene, die in Zweck-Wohngemeinschaften leben dürfen. • Junge Erwachsene, die einen eigenen Haushalt führen dürfen. <p>Bei jungen Erwachsenen, die in ihrem Familienhaushalt leben, wird ausgeführt, dass die</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
	<p>Haushalt lebenden Personen = Kopfquote). Die anteilmässigen Wohnkosten werden bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt der Eltern leben, nur dann angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nach den gesamten Umständen (wie persönliche Beziehung, finanzielle Verhältnisse) nicht zugemutet werden kann.</p> <p>▪ Junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaften</p> <p>Junge Erwachsene, die in einer Wohngemeinschaft ohne gemeinsame Haushaltsführung leben, werden nach den Ansätzen für den Zweipersonenhaushalt – umgerechnet auf die Einzelperson – unterstützt.</p> <p>Gemeint sind junge Erwachsene, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch im Haushalt der Eltern leben oder sich in einer stationären Einrichtung mit Vollpension aufhalten; sondern in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden (sogenannte Zweck-Wohngemeinschaft, wie z.B. eine Studenten-Wohngemeinschaft). Sie erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonenhaushalts. Bei den Wohnkosten ist zu berücksichtigen, dass Zweck-Wohngemeinschaften einen grösseren Wohnraumbedarf haben als Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse.</p> <p>▪ Junge Erwachsene mit eigenem Haushalt</p> <p>Wenn aus zwingenden Gründen die Führung eines eigenen Haushaltes anerkannt wird, erfolgt die Unterstützung grundsätzlich nach Kapitel B.2 und B.3.</p> <p>Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird in den Fällen um 20 Prozent reduziert, wenn der oder die</p>	<p>üblichen Regeln zur Unterstützung von Wohn- und Lebensgemeinschaften zur Anwendung gelangen. Diese Wohnform ist erwünscht und erfährt keine Einschränkungen.</p> <p>Demgegenüber sind Einschränkungen für junge Erwachsene vorgesehen, die nicht in diesem „erwarteten Rahmen“ leben, sondern eine Ausnahmelösung brauchen. Die Einschränkungen gelten wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Junge Erwachsene, die in Zweck-Wohngemeinschaften leben, erhalten einen GBL gemäss den Ansätzen eines Zwei-Personen-Haushaltes (Fr. 755.- pro Monat für eine Einzelperson). Dies entspricht der bereits heute geltenden Regelung, die sich bewährt hat. • Junge Erwachsene, denen aus guten Gründen das Führen eines eigenen Haushaltes zugestanden wird, erhalten einen um 20% gekürzten GBL (Fr. 789.- anstelle von Fr. 986.- für eine Einzelperson), sofern sie sich nicht auf eine der aufgeführten Ausnahmen berufen können.

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
	<p>junge Erwachsene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnimmt, - keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht, - keine eigenen Kinder betreut. <p>Liegen die Voraussetzungen für einen eigenen Haushalt nicht vor, erfolgt die Unterstützungsberechnung nach einer angemessenen Übergangsfrist wie bei jungen Erwachsenen in Zweck-Wohngemeinschaften und der Umzug in eine günstigere Wohngelegenheit ist zu prüfen.</p>	

B.5 Medizinische Grundversorgung

B.5.1 Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG bildet Teil des absoluten Existenzminimums und ist in jedem Fall sicherzustellen.</p> <p>Besteht ausnahmsweise kein Versicherungsschutz, so sind die Gesundheitskosten gegebenenfalls von der Sozialhilfe zu decken. Dies gilt auch für Selbstbehalte und Franchisen.</p> <p>Trotz des Obligatoriums kommt es vor, dass in der Schweiz lebende Personen nicht gegen Krankheit versichert sind. Dabei kann es sich insbesondere um Nichtsesshafte handeln. Bei ihnen sollte die Sozialhilfe für den Versicherungsschutz besorgt sein. Die Praxishilfen enthalten dazu konkrete Empfehlungen (vgl. Kapitel H.8).</p>	<p>Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG bildet Teil der materiellen Grundsicherung und ist in jedem Fall zu gewährleisten.</p> <p>Besteht ausnahmsweise kein Versicherungsschutz, so sind die Gesundheitskosten gegebenenfalls von der Sozialhilfe zu decken. Dies gilt auch für Selbstbehalte und Franchisen.</p> <p>Trotz des Obligatoriums kommt es vor, dass in der Schweiz lebende Personen nicht gegen Krankheit versichert sind. Dabei kann es sich insbesondere um Nichtsesshafte handeln. Bei ihnen sollte die Sozialhilfe für den Versicherungsschutz besorgt sein. Die Praxishilfen enthalten dazu konkrete Empfehlungen (vgl. Kapitel H.8).</p>	<p>Da der Begriff absolutes Existenzminimum nicht mehr verwendet wird, wurde dieser durch materielle Grundsicherung ersetzt.</p>

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und bei der Niederkunft. Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienermässigung. Höhe und Art der Prämienverbilligung sind von Kanton zu Kanton verschieden.</p> <p>Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) gelten nicht als Sozialhilfeleistung. Sie dürfen daher einem kostensatzpflichtigen Gemeinwesen (z.B. Heimatkanton, vgl. ZUG Art. 3) nicht in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleiben kantonale Ausführungsbestimmungen zum KVG.</p> <p>Jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den bedürftige Personen allenfalls selbst bezahlen müssen, ist als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen oder über einen absehbaren Zeitraum hinweg können auch Prämien für weitergehende Versicherungsleistungen angerechnet werden. Dieser Teil der Prämien gilt dann als situationsbedingte Sozialhilfeleistung (vgl. Kapitel C.1).</p>	<p>Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und bei der Niederkunft. Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienermässigung. Höhe und Art der Prämienverbilligung sind von Kanton zu Kanton verschieden.</p> <p>Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) gelten nicht als Sozialhilfeleistung. Sie dürfen daher einem kostensatzpflichtigen Gemeinwesen (z.B. Heimatkanton, vgl. ZUG Art. 3) nicht in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleiben kantonale Ausführungsbestimmungen zum KVG.</p> <p>Jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den bedürftige Personen allenfalls selbst bezahlen müssen, ist als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen oder über einen absehbaren Zeitraum hinweg können auch Prämien für weitergehende Versicherungsleistungen angerechnet werden. Dieser Teil der Prämien gilt dann als situationsbedingte Sozialhilfeleistung (vgl. Kapitel C.1).</p>	

B.5.2 Zahnarztkosten

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen (vgl. Kapitel H.2). Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben.</p> <p>Die Kosten werden zum SUVA-Tarif bzw. zum Sozial-</p>	Keine Anpassungen	Nur Anpassung der Nummerierung.

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>tarif des jeweiligen Kantons übernommen. Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene (Zahnsteinentfernung) sind in jedem Fall anzurechnen.</p> <p>Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann das Sozialhilfeorgan die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.</p>		

C.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Eine Integrationszulage (IZU) wird nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration sowie um diejenige von Menschen in ihrer Umgebung bemühen.</p> <p>Die Integrationszulage beträgt je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat. Diese Bandbreite stellt einen verbindlichen Handlungsrahmen dar, innerhalb dessen die zuständigen Sozialhilfeorgane die Einzelheiten der Anwendung festlegen können.</p> <p>Die Integrationszulage soll dem Aufwand und der Bedeutung der erbrachten Integrationsleistung angemessen sein. Sie ist damit ein bedeutendes Instrument der Sozialen Arbeit. Bei der Ausgestaltung soll der besonderen Lebenssituation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren Rechnung getragen werden.</p> <p>Über die Integrationszulage sollen berufliche Qualifizierung, Schulung und Ausbildung, gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit sowie die Pflege von Angehörigen finanziell honoriert und gefördert</p>	<p>Mit der Integrationszulage werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt.</p> <p>Die Integrationszulage beträgt je nach erbrachter Leistung und deren Bedeutung in der Regel zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat.</p> <p>Als anerkannte Leistungen gelten solche, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten. Sie sind überprüfbar und setzen eine individuelle Anstrengung voraus.</p> <p>Die Integrationszulage ist eine personenbezogene Leistung, die mehreren Personen im selben Haushalt gewährt werden kann.</p> <p>Die zuständigen Sozialhilfeorgane können die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge bestimmen.</p>	<p>Die Leitsätze sind wesentlich kürzer und knapper verfasst. Es ist dargelegt, dass mit einer IZU besondere Leistungen für die soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt werden. Damit wird nicht nur die Verknüpfung zum Grundsatz „Leistung – Gegenleistung“ verdeutlicht, sondern auch, dass nur noch Leistungen honoriert werden, die der Integration dienen.</p> <p>Der Leitsatz zur Höhe der IZU orientiert sich an der bereits bestehenden Formulierung. Er belässt es den Praktikerinnen und Praktikern etwas mehr Spielraum, was insbesondere durch die Wendung „in der Regel“ zum Ausdruck kommt.</p> <p>Die Einschränkung beim Alter wurde weggelassen. Die Praxis zeigt, dass sich auch Personen unter 16 Jahren für ihre Integration engagieren (z.B. Schnupperlehre oder Vorkurse für spätere Ausbildungen).</p> <p>Generell wird verdeutlicht, dass nur Leistungen gemeint sind, welche die Chance auf eine erfolgreiche Integration erhöhen bzw. erhalten. Damit ist künftig ausgeschlossen,</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>werden. Unter diese Tätigkeiten fallen auch der Besuch einer Schule der Sekundarstufe II, einer Berufsschule, eines Berufspraktikums sowie die Teilnahme an Beschäftigungs-, Qualifikations- oder Integrationsprogrammen, sofern die entsprechende Leistung nicht mit einem eigentlichen Lohn abgegolten wird.</p> <p>Integrationszulagen sind personen- und nicht bedarfsbezogene Leistungen, die mehreren Personen im selben Haushalt zustehen können. Deshalb können unter den entsprechenden Voraussetzungen mehrere Personen im selben Haushalt eine Integrationszulage (IZU) oder eine Minimale Integrationszulage (MIZ) erlangen. Die zuständigen Sozialhilfeorgane bestimmen die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge (EFB); diese beträgt mindestens 850 Franken pro Haushalt und Monat.</p> <p>Eine Integrationszulage darf nicht mit Unkosten verrechnet werden, die im Rahmen jener Tätigkeit anfallen, für welche die Zulage ausgerichtet wird.</p> <p>Alleinerziehende Personen, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können, erhalten eine monatliche Integrationszulage von mindestens 200 Franken.</p> <p>Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass von einer alleinerziehenden, nicht in Partnerschaft lebenden Person mit wenigstens einem Kleinkind weder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit noch die Erbringung einer familienexternen Integrationsleistung erwartet werden darf.</p> <p>Haushalte ohne Sozialhilfe sollen nicht schlechter gestellt sein als Haushalte mit Sozialhilfe. Um dies zu erreichen und gleichzeitig den Integrationsanreiz zu erhalten, können die Integrationszulagen für Nichter-</p>		<p>dass ein Engagement honoriert wird, bei welchem die berufliche und/oder soziale Integration der unterstützten Person nicht im Vordergrund steht. Aus diesem Grund entfällt auch die bisherige spezielle IZU von 200 Franken für alleinerziehende Personen.</p> <p>Die in Frage kommenden Leistungen müssen zudem überprüfbar sein und eine individuelle Anstrengung voraussetzen. So kann eine bestimmte Leistung bei einer Person eine grosse Anstrengung bedeuteten, während diese durch eine andere Person mühelos erledigt werden könnte. Die IZU kann also gewährt werden, wo festzustellen ist, dass eine Person gemessen an ihren persönlichen Ressourcen eine individuelle Anstrengung unternimmt und sich um ihre Integration ernsthaft bemüht.</p>

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
werbstätige sowohl bei der Eintritts- als auch bei der Austrittsberechnung einbezogen werden.		

C.3 Minimale Integrationszulage (MIZ)

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Unterstützten nicht erwerbstätigen Personen über 16 Jahren, welche trotz ausgewiesener Bereitschaft zum Erbringen von Eigenleistungen nicht in der Lage oder im Stande sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen, steht eine minimale Integrationszulage (MIZ) von 100 Franken pro Monat zu.</p> <p>Diese minimale Integrationszulage betrifft Menschen, die sich um die Verbesserung ihrer Situation bemühen, aus gesundheitlichen Gründen aber nicht im Stande bzw. infolge mangelnder Angebote nicht in der Lage sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen. Bei ihnen soll über diese finanzielle Anerkennung jene Ungerechtigkeit gemildert oder kompensiert werden, welche dadurch entstehen würde, dass die Betroffenen ohne Zulage materiell gleich behandelt würden wie passive Hilfesuchende, die sich nicht besonders um die Verbesserung ihrer Situation bemühen.</p>	- (aufgehoben) -	

E.3 Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
Es ist zu unterscheiden zwischen Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug und Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug. Bei Rückerstattungsforderungen gelten die Bestimmungen der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung. Die Zuständigkeit und das an-	Es ist zu unterscheiden zwischen Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug und Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug. Bei Rückerstattungsforderungen gelten die Bestimmungen der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung. Die Zuständigkeit und das an-	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>wendbare Recht ergeben sich aus Art. 26 ZUG.</p> <p>Sind die gesetzlichen Grundlagen gegeben, ist die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen sowohl während einer laufenden Unterstützung als auch nach einer Ablösung von der Sozialhilfe statthaft. Bei laufendem Sozialhilfebezug kann die Rückerstattung ratenweise mit der auszurichtenden Sozialhilfe verrechnet werden. Bei der Festsetzung der monatlichen Raten ist darauf zu achten, dass der unterstützten Person insgesamt das absolute Existenzminimum verbleibt. Die Bedürfnisse mitunterstützter Personen (Kinder, Ehepartner/in) sind zu berücksichtigen.</p>	<p>wendbare Recht ergeben sich aus Art. 26 ZUG.</p> <p>Sind die gesetzlichen Grundlagen gegeben, ist die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen sowohl während einer laufenden Unterstützung als auch nach einer Ablösung von der Sozialhilfe statthaft. Bei laufendem Sozialhilfebezug kann die Rückerstattung ratenweise mit der auszurichtenden Sozialhilfe verrechnet werden. Bei der Festsetzung der monatlichen Raten ist darauf zu achten, dass die Höhe der Rückerstattung inkl. einer allfälligen Sanktion nicht weiter geht als die maximale Kürzungslimite von 30%. Die Bedürfnisse mitunterstützter Personen (Kinder, Ehepartner/in) sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Da der Begriff absolutes Existenzminimum entfällt, wird die mögliche Höhe der Rückerstattung bei laufender Sozialhilfe in Bezug zur Höhe einer Sanktion gesetzt. Damit ist eine Äquivalenz der Eingriffe Rückerstattung und Kürzung sicher gestellt.</p>

H.11 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Einleitung</p> <p>Als „junge Erwachsene“ gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Bei ihnen ist der nachhaltigen beruflichen Integration höchste Priorität beizumessen; sie sollen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erstausbildung abschliessen.</p> <p>Grundsätzlich wird von jeder hilfesuchenden Person eine den persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechende Eigenleistung erwartet, um kurzfristig die Notlage zu reduzieren und mittel- und langfristig ihre persönliche und wirtschaftliche Situation nachhaltig zu verbessern. Langfristig vermindert insbesondere der Abschluss einer Berufsausbildung das Risiko längerer Unterstützungsbedürftigkeit.</p> <p>Die spezielle Situation der jungen Erwachsenen beim Übergang von der Schulpflicht ins Berufsleben erfor-</p>	<p>Einleitung</p> <p>Als „junge Erwachsene“ gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Bei ihnen ist der nachhaltigen beruflichen Integration höchste Priorität beizumessen; sie sollen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erstausbildung abschliessen.</p> <p>Grundsätzlich wird von jeder hilfesuchenden Person eine den persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechende Eigenleistung erwartet, um kurzfristig die Notlage zu reduzieren und mittel- und langfristig ihre persönliche und wirtschaftliche Situation nachhaltig zu verbessern. Langfristig vermindert insbesondere der Abschluss einer Berufsausbildung das Risiko längerer Unterstützungsbedürftigkeit.</p> <p>Die spezielle Situation der jungen Erwachsenen beim Übergang von der Schulpflicht ins Berufsleben erfor-</p>	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>dert angepasste Angebots- und Programmstrukturen, welche die Beratungs- und Motivationsarbeit sowie das Coaching stärker in den Vordergrund stellen. Dazu sind allenfalls ergänzend zu bestehenden Massnahmen zusätzliche Abklärungs-, Qualifizierungs- und Integrationsangebote bereitzustellen, um die Chancen junger Erwachsener bei der Ausbildung und beim Berufseinstieg zu verbessern. Eine rasche Zuweisung ist entscheidend.</p> <p>Unterschiedliche Klienten-/Klientinnengruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Erwachsene ohne Erstausbildung Primäres Ziel bei dieser Personengruppe ist es, den Einstieg in eine den Fähigkeiten angemessene Ausbildung zu fördern und zu ermöglichen. Ergänzend zur Existenzsicherung sind die jungen Erwachsenen zur Berufsausbildung zu motivieren, bei der Berufsfindung und Lehrstellensuche zu unterstützen und es sind allfällige Bildungslücken zu schliessen. Dies gilt auch dann, wenn die junge Person bereits erwerbstätig ist oder war. Die Eltern sind nach Möglichkeit frühzeitig in den Hilfsprozess einzubeziehen; Rollen, Erwartungen und finanzielle Aspekte sind zu klären. ▪ Junge Erwachsene in Erstausbildung Jungen Erwachsenen, die sich in einer Erstausbildung befinden, ist der Ausbildungsabschluss zu ermöglichen. Dazu ist erforderlich, dass die Existenz gesichert ist. Grundsätzlich haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes und die Kosten einer angemessenen Erstausbildung aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Diese Unterhaltspflicht besteht auch dann, wenn sich junge mündige Personen noch in Ausbildung befinden (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Junge Erwachsene in Ausbildung werden demnach in denjenigen Fällen unterstützt, in denen die Einnahmen (z.B. Lehrlingslohn, Stipendien) 	<p>dert angepasste Angebots- und Programmstrukturen, welche die Beratungs- und Motivationsarbeit sowie das Coaching stärker in den Vordergrund stellen. Dazu sind allenfalls ergänzend zu bestehenden Massnahmen zusätzliche Abklärungs-, Qualifizierungs- und Integrationsangebote bereitzustellen, um die Chancen junger Erwachsener bei der Ausbildung und beim Berufseinstieg zu verbessern. Eine rasche Zuweisung ist entscheidend.</p> <p>Unterschiedliche Klienten-/Klientinnengruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Erwachsene ohne Erstausbildung Primäres Ziel bei dieser Personengruppe ist es, den Einstieg in eine den Fähigkeiten angemessene Ausbildung zu fördern und zu ermöglichen. Ergänzend zur Existenzsicherung sind die jungen Erwachsenen zur Berufsausbildung zu motivieren, bei der Berufsfindung und Lehrstellensuche zu unterstützen und es sind allfällige Bildungslücken zu schliessen. Dies gilt auch dann, wenn die junge Person bereits erwerbstätig ist oder war. Die Eltern sind nach Möglichkeit frühzeitig in den Hilfsprozess einzubeziehen; Rollen, Erwartungen und finanzielle Aspekte sind zu klären. ▪ Junge Erwachsene in Erstausbildung Jungen Erwachsenen, die sich in einer Erstausbildung befinden, ist der Ausbildungsabschluss zu ermöglichen. Dazu ist erforderlich, dass die Existenz gesichert ist. Grundsätzlich haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes und die Kosten einer angemessenen Erstausbildung aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Diese Unterhaltspflicht besteht auch dann, wenn sich junge mündige Personen noch in Ausbildung befinden (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Junge Erwachsene in Ausbildung werden demnach in denjenigen Fällen unterstützt, in denen die Einnahmen (z.B. Lehrlingslohn, Stipendien) 	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>nicht ausreichen und die Eltern den notwendigen Unterhalt nicht leisten können oder nicht bereit sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Im letztgenannten Fall hat die Unterstützung bevorschussenden Charakter; die Sozialbehörde tritt in den Unterhaltsanspruch ein und macht ihn bei den Eltern geltend (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Erwachsene mit abgeschlossener Erstausbildung <p>Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben auch junge Erwachsene, wenn eigene Mittel und Leistungen Dritter nicht genügen. Ziel ist, die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt individuell zu fördern.</p> <p>Unterstützungsberechnung</p> <p>Die spezifische Lebenssituation der jungen Erwachsenen in der Phase zwischen Schule, Berufsbildung und Arbeitsaufnahme und der Vergleich zu nicht unterstützten Personen in vergleichbarer Lebenslage verlangen eine sachlich differenzierte Anwendung der geltenden Unterstützungsrichtlinien.</p> <p>Von jungen Erwachsenen ohne oder in Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei den Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen.</p> <p>Generell ist jungen Erwachsenen zuzumuten, eine günstige Wohngelegenheit (z.B. ein einfaches Zimmer mit oder ohne Kochgelegenheit, ein Studentenheim oder das Teilen der Wohnung mit anderen) zu suchen und damit ihre Unterstützungskosten zu minimieren. Junge Erwachsene sollen durch materielle Unterstützung nicht besser gestellt werden als nicht unterstützte junge Leute mit niedrigem Einkommen.</p> <p>Die Finanzierung einer eigenen Wohnung wird nur bewilligt, wenn hierfür besondere Gründe bestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Erwachsene in Wohn- und Lebensge- 	<p>nicht ausreichen und die Eltern den notwendigen Unterhalt nicht leisten können oder nicht bereit sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Im letztgenannten Fall hat die Unterstützung bevorschussenden Charakter; die Sozialbehörde tritt in den Unterhaltsanspruch ein und macht ihn bei den Eltern geltend (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Erwachsene mit abgeschlossener Erstausbildung <p>Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben auch junge Erwachsene, wenn eigene Mittel und Leistungen Dritter nicht genügen. Ziel ist, die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt individuell zu fördern.</p> <p>Zum Ganzen beachte auch Kapitel B.4</p> <p>(übrige Abschnitte aufgehoben)</p>	<p>Die Erläuterungen zur finanziellen Unterstützung von jungen Erwachsenen und der Berechnung wurden an dieser Stelle aufgehoben und ins neue Kapitel B.4 verschoben.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>meinschaften</p> <p>Junge Erwachsene, die im Haushalt der Eltern oder in anderen familienähnlichen Gemeinschaften wohnen, werden nach den Prinzipien für Wohn- und Lebensgemeinschaften unterstützt (vgl. Kapitel F.5).</p> <p>Sie erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den auf sie anteilmässig anfallenden Grundbedarf (Unterhaltsbetrag geteilt durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen = Kopfquote). Die anteilmässigen Wohnkosten werden bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt der Eltern leben, nur dann angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nach den gesamten Umständen (wie persönliche Beziehung, finanzielle Verhältnisse) nicht zugemutet werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaften <p>Junge Erwachsene, die in einer Wohngemeinschaft ohne gemeinsame Haushaltsführung leben, werden nach den Ansätzen für den Zweipersonenhaushalt – umgerechnet auf die Einzelperson – unterstützt.</p> <p>Gemeint sind junge Erwachsene, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch im Haushalt der Eltern leben oder sich in einer stationären Einrichtung mit Vollpension aufhalten, sondern in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden (sogenannte Zweck-Wohngemeinschaft, wie z.B. eine Studenten-Wohngemeinschaft). Sie erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonenhaushalts. Bei den Wohnkosten ist zu berücksichtigen, dass Zweck-Wohngemeinschaften einen grösseren Wohnraumbedarf haben als Wohn- und Lebens-</p>		

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>gemeinschaften gleicher Grösse.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Erwachsene mit eigenem Haushalt <p>In begründeten Fällen wird die Führung eines eigenen Haushaltes anerkannt und die Unterstützung erfolgt uneingeschränkt nach Kapitel B.</p> <p>Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine junge erwachsene Person vor nicht voraussehbarer Unterstützungsbedürftigkeit schon einen eigenen Haushalt führt und diesen mit Erwerbseinkommen finanziert. Eine Rückkehr zu den Eltern darf in diesem Fall grundsätzlich nicht verlangt werden.</p> <p>Das Führen eines eigenen Haushalts ist insbesondere auch aus medizinischen Gründen, bei einem Haushalt mit Kindern oder mangels Angeboten an günstigen alternativen Wohnmöglichkeiten zu akzeptieren.</p>		

H.12 Zu Kapitel A.8.1: Auflagen

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Fragenkatalog vor der Verfügung von Auflagen</p> <p>Bevor eine Auflage verfügt wird, sind die folgenden Fragen zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Welches Ziel der Sozialhilfe wird mit der Auflage verfolgt? ▪ Ist die Auflage geeignet, um das Ziel zu erreichen? ▪ Weiss die betroffene Person, was von ihr erwartet wird und weshalb? ▪ Ist die Auflage zumutbar? Ist die betroffene Person aufgrund ihrer psychischen und physischen Verfassung sowie unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände in der Lage, die geforderte Leistung zu erbringen? 	<p>Fragenkatalog vor dem Anordnen von Auflagen</p> <p>Bevor eine Auflage erteilt wird, sind folgende Fragen zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Welcher Zweck wird mit der Auflage verfolgt? ▪ Ist die Auflage geeignet, um den Zweck zu erfüllen? ▪ Weiss die betroffene Person, was von ihr erwartet wird und weshalb? ▪ Ist die Auflage zumutbar? Ist die betroffene Person aufgrund ihrer psychischen und physischen Verfassung sowie unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände in der Lage, die geforderte Leistung zu erbringen? ▪ Ist die Auflage umsetzbar? Sind die struktu- 	<p>Das Verfahren beim Erlassen von Auflagen ist nicht in allen Kantonen dasselbe (vgl. A.8.1). In einzelnen Kantonen ist zu verfügen, in anderen erlaubt das Recht eine einfache schriftliche Mitteilung. Der Begriff „Anordnen von Auflagen“ wird beiden Wegen gerecht und wurde so an allen Stellen des Textes geändert.</p> <p>Weiter wird nicht mehr von Zielen, sondern von Zweck gesprochen. Auflagen dienen im Wesentlichen einem bestimmten Zweck (z.B. Suche einer Arbeit).</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ist die Auflage umsetzbar? Sind die strukturellen Rahmenbedingungen gegeben? ▪ Was sagt die betroffene Person? Will sie der Auflage nachkommen? Hat sie Einwände? ▪ Haben sich die zuständigen Sozialhilfeorgane mit den Einwänden auseinandergesetzt (Nachvollziehbarkeit), gegebenenfalls die betroffene Person zum Beweis aufgefordert? Wurden die Beweise gewürdigt? ▪ Werden gleichgelagerte Fälle gleich behandelt? <p>Vorgehen bei der Anordnung von Auflagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art der Auflage festlegen (z.B. Bewerbungen schreiben, Teilnahme an einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm, ärztliche Abklärung mit Diagnose bzgl. Arbeitsfähigkeit usw.). 2. Prüfung der Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Auflage, Beachtung des Rechtsgleichheitsgebots und des Willkürverbots. Auflagen müssen mit dem verfolgten Ziel übereinstimmen, z.B. Integration in den ersten Arbeitsmarkt. <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Gesetzmässigkeit: Auflagen und Weisungen stellen einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der bedürftigen Person dar und müssen sich deshalb auf eine gesetzliche Grundlage stützen. In der Regel finden sich in den kantonalen Sozialhilfegesetzen zum Thema Auflagen offen formulierte Rechtssätze, aufgrund derer dem Sozialhilfeorgan ein Ermessensspielraum zukommt. Damit kann eine dem Einzelfall angepasste Auflage formuliert werden, die aber dem Erreichen des Gesetzeszweckes dienen muss. 2.2 Verhältnismässigkeit: Bei der Verfügung 	<p>rellen Rahmenbedingungen gegeben?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Was sagt die betroffene Person? Will sie der Auflage nachkommen? Hat sie Einwände? ▪ Haben sich die zuständigen Sozialhilfeorgane mit den Einwänden auseinandergesetzt (Nachvollziehbarkeit), gegebenenfalls die betroffene Person zum Beweis aufgefordert? Wurden die Beweise gewürdigt? ▪ Werden gleichgelagerte Fälle gleich behandelt? <p>Vorgehen bei der Anordnung von Auflagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art der Auflage festlegen (z.B. Bewerbungen schreiben, Teilnahme an einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm, ärztliche Abklärung mit Diagnose bzgl. Arbeitsfähigkeit etc.). 2. Prüfung der Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Auflage, Beachtung des Rechtsgleichheitsgebots und des Willkürverbots. Auflagen müssen mit dem verfolgten Zweck übereinstimmen, z.B. Integration in den 1. Arbeitsmarkt. <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Gesetzmässigkeit: Auflagen und Weisungen stellen einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der bedürftigen Person dar und müssen sich deshalb auf eine gesetzliche Grundlage stützen. In der Regel finden sich in den kantonalen Sozialhilfegesetzen zum Thema Auflagen offen formulierte Rechtssätze, aufgrund derer dem Sozialhilfeorgan ein Ermessensspielraum zukommt. Damit kann eine dem Einzelfall angepasste Auflage formuliert werden, die aber dem Erreichen des Gesetzeszweckes dienen muss. 2.2 Verhältnismässigkeit: Bei der Anordnung 	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>von Auflagen ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (Eignung bzw. Tauglichkeit, Erforderlichkeit, Angemessenheit).</p> <p>2.3 Rechtsgleichheit: Auflagen müssen dem Gebot der Rechtsgleichheit Rechnung tragen (Gleichbehandlung von gleichgelagerten Fällen). Das Gleichbehandlungsgebot setzt nicht voraus, dass identische Situationen vorliegen, sondern nur, dass die wesentlichen Elemente, welche im angewendeten Gesetz verlangt werden, gleich sind.</p> <p>2.4 Willkürverbot: Die Verfügung von Auflagen darf nicht willkürlich sein. Willkür meint grobe, qualifizierte Unrichtigkeit und bedeutet Entscheiden nach Belieben. Ein Willkürakt verletzt elementare Gerechtigkeitserwartungen und entzieht sich jeder vernünftigen Begründung.</p> <p>2.5 Gewährung des rechtlichen Gehörs: Die betroffene Person muss die Gelegenheit haben, sich vorgängig zu äussern. Ausserdem muss der Entscheid über die Auflage schriftlich begründet werden. Das zuständige Sozialhilfeorgan muss sich mit den Argumenten der betroffenen Person auseinandersetzen. Diese muss wissen, weshalb etwas von ihr verlangt wird.</p>	<p>von Auflagen ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (Eignung bzw. Tauglichkeit, Erforderlichkeit, Angemessenheit).</p> <p>2.3 Rechtsgleichheit: Auflagen müssen dem Gebot der Rechtsgleichheit Rechnung tragen (Gleichbehandlung von gleichgelagerten Fällen). Das Gleichbehandlungsgebot setzt nicht voraus, dass identische Situationen vorliegen, sondern nur, dass die wesentlichen Elemente, welche im angewendeten Gesetz verlangt werden, gleich sind.</p> <p>2.4 Willkürverbot: Die Anordnung von Auflagen darf nicht willkürlich sein. Willkür meint grobe, qualifizierte Unrichtigkeit und bedeutet Entscheiden nach Belieben. Ein Willkürakt verletzt elementare Gerechtigkeitserwartungen und entzieht sich jeder vernünftigen Begründung.</p> <p>3. Anordnung der Auflage: Die betroffene Person muss die Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern. Das zuständige Sozialhilfeorgan muss sich mit den Argumenten der betroffenen Person auseinandersetzen. Die betroffene Person muss wissen, was von ihr verlangt wird und weshalb. Die Auflage muss entsprechend den kantonalen verfahrensrechtlichen Vorgaben in einfacher Schrift- oder Verfügungsform mitgeteilt und begründet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Sanktionierung ist zu verfügen und vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.</p>	<p>Die aktuelle Begrifflichkeit liegt zu nahe am Verfahren zum Erlass einer Verfügung. Es wird deshalb nur noch darauf hingewiesen, dass die betroffenen Personen vor Anordnung einer Auflage am Prozess (wie auch immer ausgestaltet) partizipieren können. Zum Schluss ergeht noch einmal der Hinweis, dass die Form, wie die Auflage angeordnet wird, vom jeweiligen kantonalen Verfahrensrecht abhängt. Eine andere Qualität hat das effektive Aussprechen einer Sanktion, die auf jeden Fall zu verfügen ist.</p>